# Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 83020 Wörgl-Kufstein EINLAGEZAHL 976
BEZIRKSGERICHT Kufstein

**********
Letzte TZ 3428/2024
WOHNUNGSEIGENTUM
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********

| GST-NR | G | BA (NUTZUNG) | | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|---|---|---|---|---|---|
| 737/2 | G | GST-Fläche | * | 790 | |
| | | Bauf.(10) | | 238 | |
| | | Gärten(10) | | 552 | Weiler Haus 19 |

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
********** A2 **********
1 a 2779/1980 Recht des Gehens und Fahrens in EZ 90036
3 a 3678/1997 Recht des Gehens und Fahrens für Gst 737/2 in EZ 1100
4 a 5126/1998 Mitglied der Weginteressenschaft "Vordertleiten" in EZ 1246
********** B **********
7 ANTEIL: 202/330
Irmgard Gasteiger
GEB: 1949-04-25 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 2779/1980 Schenkungsvertrag 1980-02-05 Eigentumsrecht
d 4757/2008 gerichtl Vergleich 2007-06-11 Eigentumsrecht
e 4757/2008 Wohnungseigentum an Wohnung Top W 01
f 4757/2008 Vorkaufsrecht
g 764/2021 Namensänderung
8 ANTEIL: 9/330
Irmgard Gasteiger
GEB: 1949-04-25 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 2779/1980 Schenkungsvertrag 1980-02-05 Eigentumsrecht
d 4757/2008 gerichtl Vergleich 2007-06-11 Eigentumsrecht
e 4757/2008 Wohnungseigentum an Top APL 2
f 4757/2008 Vorkaufsrecht
g 764/2021 Namensänderung
9 ANTEIL: 97/330
Josef Schuller
GEB: 1958-11-28 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 1265/1981 Schenkungsvertrag 1981-02-04 Eigentumsrecht
d 4757/2008 Wohnungseigentum an Wohnung Top W 02
e 4757/2008 Vorkaufsrecht
10 ANTEIL: 22/330
Josef Schuller
GEB: 1958-11-28 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 1265/1981 Schenkungsvertrag 1981-02-04 Eigentumsrecht
d 4757/2008 Wohnungseigentum an Top APL 1
e 4757/2008 Vorkaufsrecht

********** C **********

10 auf Anteil B-LNR 7 8

a 4757/2008
VORKAUFSRECHT gem Pkt II. 7. Vergleich 2007-06-11 für
Schuller Josef (1958-11-28)

11 auf Anteil B-LNR 9 10

a 4757/2008
VORKAUFSRECHT gem Pkt II. 7. Vergleich 2007-06-11 für
Schuller Irmgard (1949-04-25)

12 auf Anteil B-LNR 7

a 4757/2008
PFANDRECHT Höchstberag EUR 35.000,--
gem Pkt II. 9. Vergleich 2007-06-11 samt Nachtrag
2007-06-11 für Schuller Josef (1958-11-28)

b 5440/2008 VORRANG von LNR 15 vor 12

14 a 4925/2008 Benützungsregelung nach § 17 WEG 2002 gem Pkt II.
8. Vergleich 2007-06-11

22 auf Anteil B-LNR 7 8

a 5272/2010 Pfandurkunde 2010-11-18
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 56.500,--
für Volksbank Kufstein eG (FN 41919x)

c 2341/2024 Hypothekarklage (12 Cg 69/24p - LG Innsbruck)

23 auf Anteil B-LNR 7 8

a 764/2021 Pfandurkunde 2021-02-19
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 43.500,--
für Volksbank Tirol AG (FN 42236m)

c 2341/2024 Hypothekarklage (12 Cg 69/24p - LG Innsbruck)

24 auf Anteil B-LNR 7 8

a 20/2022 Pfandurkunde 2022-01-03
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 97.500,--
für Volksbank Tirol AG (FN 42236m)

c 2341/2024 Hypothekarklage (12 Cg 69/24p - LG Innsbruck)

25 auf Anteil B-LNR 7 8

a 4152/2023 Pfandurkunde 2021-02-19
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 30.000,--
für Volksbank Tirol AG (FN 42236m)

b 2341/2024 Hypothekarklage (12 Cg 69/24p - LG Innsbruck)

26 auf Anteil B-LNR 7 8

a 3428/2024 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr. EUR 170.098,63 samt Zinsen laut
Bewilligung 2024-10-14, Kosten EUR 8.361,62 samt 4 % Zinsen
seit 2024-08-14, EUR 1.960,46
für Volksbank Tirol AG (FN 042236m) (10 E 97/24x)

********** HINWEIS **********

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

**********

STADTGEMEINDE W Ö R G L

Zahl: 131/9-2796/78

WÖRGL, am 10.4.1980

Betr.: Irmgard Gasteiger, Wörgl -
Errichtung eines Wohnhauses
auf der Gp. 737 KG. Wörgl-Kufstein

# Bescheid

Irmgard Gasteiger, Wörgl, Weiler Haus 8

hat bei der Stadtgemeinde WÖRGL um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zur/zum

Errichtung eines Wohnhauses auf der Gp. 737 KG. Wörgl-Kufstein

(Weiler Haus 8 f)

angesucht.

## Baubeschreibung

Auf der Gp. 737 KG. Wörgl-Kufstein ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Ausmaß von 14,00 x 11,50 m geplant. Das Haus besteht aus Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoß und wird auf einem nach NW abfallenden Hang errichtet.
Im Kellergeschoß sind die Abstellräume, die Heizung und die Garage untergebracht, während im Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß die Wohnräume mit den Nebenräumen untergebracht sind.
Die Fundamente und das Kellermauerwerk werdenin Stampf- bzw. Stahlbeton, das aufgehende Mauerwerk aus gebrannten Siedlerblöcken und die Geschoßdecken aus Stahlbeton massiv hergestellt. Der Baukörper erhält ein Satteldach mit Bitu-Pappeindeckung, das im Bereich der ausgebauten Dachgeschoßräume als Dachdecke ausgebildet ist.
Die Wasserversorgung ist durch eine eigene Quellfassung sichergestellt.
Die Abwässer und Fäkalien werden in einer 3-kammerigen Kläranlage geklärt und auf eigenem mit einem Sickerschacht zum Versitzen gebracht.
Der Stromanschluß erfolgt durch die Stadtwerke Wörgl. Als Heizung wird eine Warmwasserzentralheizung mit Ölfeuerung eingebaut.
Die Zufahrt erfolgt über den Privatweg des Thomas Gasteiger.

| | |
|---|---|
| Verbaute Fläche: | 163,10 m2 |
| Umbauter Raum: | 1105,10 m3 |
| Nutzfläche der Wohnung: | 232,60 m2 |
| Anzahl der Garagen: | 1 |

ZENGTHALER DRUCK WÖRGL

# Spruch

Über dieses Ansuchen wird auf Grund des Ergebnisses der am 1980-02-08 an Ort und Stelle abgehaltenen mündlichen Verhandlung entschieden: Es wird hiermit dem Bauwerber im Sinne des § 31 der TBO. die baupolizeiliche Bewilligung zur Durchführung des Bauvorhabens nach Maßgabe der vorgelegten Pläne unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt:

## Baupolizeiliche Bedingungen

1. Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen Bestimmungen der TBO-Allg. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBL. Nr. 265/1951 in der geltenden Fassung genauestens zu beachten.
2. Die Bauarbeiten sind entsprechend der genehmigten Pläne sach- und fachgemäß von einem befugten Bauunternehmer unter Verwendung behördlich zugelassener Baustoffe auszuführen.
3. Die Situierung ist nach dem Lageplan vorzunehmen.
4. Alle tragenden Konstruktionsteile sind nach dem statischen Erfordernis zu bemessen und auszuführen.
5. Alles Mauerwerk ist zu verputzen, der Außenputz ist ortsüblich als glatter - oder Reibputz auszuführen, Modeputz ist nicht zugelassen. Nach außen sichtbares Holzwerk ist einzulassen oder zu beizen.
6. Das Kaminmauerwerk ist bis zur Dachhaut in gebrannten Ziegeln 25 cm stark oder dementsprechenden Material herzustellen und einwandfrei zu verputzen.
7. Die Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in einen Russenkamin ist unzulässig.
8. Der Öllager- und Heizraum ist nach den Bestimmungen der Ölfeuerungsverordnung (Verordnung der Tir.Ld.Reg. Nr. 95/1973) auszuführen.
9. Für den Einbau der Ölfeuerungsanlage ist vor Baubeginn unter Beischluß der Projektsunterlagen in 2-facher Ausfertigung beim Stadtamt Wörgl um die Genehmigung anzusuchen.
10. Die Elektroinstallation ist entsprechend den geltenden Vorschriften des ÖVE von einem befugten Handwerker herzustellen und zu erhalten. Die besonderen Bestimmungen für feuchte und erdschlußgefährdete Räume sind zu beachten.
11. Die anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in einer den Bestimmungen der ÖNORM B 2502 entsprechenden Kläranlage zu reinigen, deren Überlauf in eine gut funktionierende Sickergrube auf eigenem Grund einzumünden hat.
12. Die Dachabwässer sind so abzuleiten, daß Schäden am Gebäude vermeiden und Rechte Dritter nicht berührt werden. Gegen das Abrutschen von Schnee auf die Straße und das Nachbargrundstück sind am Dach entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
13. In der Garage ist der Fußboden zu pflastern. Das Rauchverbot sowie das Verbot des Laufenlassens des Motors bei geschlossenem Garagentor ist anzuschlagen und zu beachten. Geeignetes Feuerlöschgerät ist in der Garage bereitzustellen.
14. Während der Bauführung ist der Hang so abzusichern, daß die umliegenden Grundparzellen nicht beeinträchtigt werden.
15. Die Fundamente sind mit Fundamenterdern auszustatten.
16. Der Baubeginn ist dem Stadtbauamt schriftlich anzuzeigen.
17. Die bauausführende Firma ist dem Stadtbauamt bekanntzugeben.
18. Die Dichtheit des Rauchfanges ist bei der Kollaudierung durch einen Befund des zuständigen Rauchfangkehrermeisters nachzuweisen.
19. Die Vorschreibungen der PAG Kirchbichl sind einzuhalten.
20. Ein nach § 11 TBO vorzuschreibender und der Schutzraumverordnung LGBL. 9/1980 entsprechender Schutzraum ist vorzusehen bzw. einzubauen.
21. Bezüglich der über das Grundstück führenden Niederspannungsleitungen ist das Einvernehmen mit der PAG herzustellen.
22. Der Bauwerber hat gleichzeitig mit der Meldung der Fertigstellung gem. § 43 TBO beim Stadtamt Wörgl um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

## K O S T E N S P R U C H

Dem Konsenswerber werden an

| | | |
|---|---|---|
| Kommissionskosten | | |
| Verwaltungsabgabe | S | 70,-- |
| | S | 828,-- |
| insgesamt | S | 898,-- |

zur Zahlung binnen 2 Wochen beim Stadtamt Wörgl vorgeschrieben.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Stadtamt Wörgl schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden kann.

## G R Ü N D E

Der Spruch stützt sich auf das Ergebnis des am 25.01.1988 erfolgten Lokalaugenscheines, der Kostenspruch stützt sich auf die §§ 76 - 78 AVG und die Verordnungen LGBl. Nr. 27/1981 und LGBl. Nr. 22/1985.

Ergeht an:

1) Josef und Irmgard SCHULLER, Weiler Haus 8f, 6300 Wörgl
2) VERMESSUNGSAMT KUFSTEIN, Oskar-Pirlo-Straße 15, 6330 Kufstein
3) Stadtwerke Wörgl, im Hause

Der Bürgermeister:

F.d.R.:

# Baubeschreibung

Der Bauwerber beabsichtigt, auf GP. 737 der K.G. WÖRGL

den Neubau-, ~~Zubau-, An-, Auf-, Umbau~~ nach den vorliegenden Plänen durchzuführen.

Eigentümer des Bauplatzes ist GASTEIGER Irmgard

in WÖRGL, Weiler Hans Nr. 8

Die grundbücherliche Übertragung an den Bauwerber ist im Gange.
Der Vermessungsplan liegt — nicht — vor.

Wasserversorgung: eigene Quellfassung

Abwasseranlage: 3 kammerige Kläranlage + Sickerschacht

Kellermauerwerk: B 160

Erdgeschoß-Mauerwerk: gebr. Siedlerziegel 30 cm, 25 cm

Obergeschoß-Mauerwerk: — " —

Dachgeschoß-Mauerwerk:

Kellerdecke: Stahlbetonplatte

Erdgeschoß-Decke: — " —

Obergeschoß-Decke:

Dacheindeckung: Bitu-Pappdach geklebt

| | | |
|---|---|---|
| Verbaute Fläche: | qm | 763 |
| Umbauter Raum: | cbm | 7300 |
| Nutzfläche der Wohnungen: | qm | 221,35 |

In allen Räumen (einschl. Bad, WC, Küche, Vorraum, Speis, jedoch ohne Stiegenhaus) ist die Größe der Bodenfläche in qm anzugeben.
Für jede Wohnung ist die Summe dieser Einzelflächen zu bilden, die sodann die Wohn-Nutzfläche ergibt.

| | | |
|---|---|---|
| Wohnung 1: | | qm |
| Wohnung 2: | | qm |
| Wohnung 3: | | qm |
| Nutzfläche der Betriebsräume | | qm |
| Garagen | 29.40 | qm |

Dachgeschoß ausgebaut — ~~teilweise~~ ~~nicht~~ — ausgebaut.

WÖBAU
BAUUNTERNEHMUNG
Ges. m. b. H. & Co. KG
A 6300 WÖRGL
Innsbrucker Str. 85 Tel. 05332-2128

Unterschrift

Uppoff-Druck Kufstein Form. Nr. 106/66

Aufgelegen beim Stadtamt Wörgl
vom 1980-02-01 bis 1980-02-06

Bescheid Zl. 131/9-2796/78
vom 1980-04-10 zugrunde gelegt

Wörgl, am 1980-04-10

Der Bürgermeister

# WOHNHAUS GASTEIGER IRMGARD WÖRGL, WEILER HAUS 8 bei SCHATTLEITBAUER

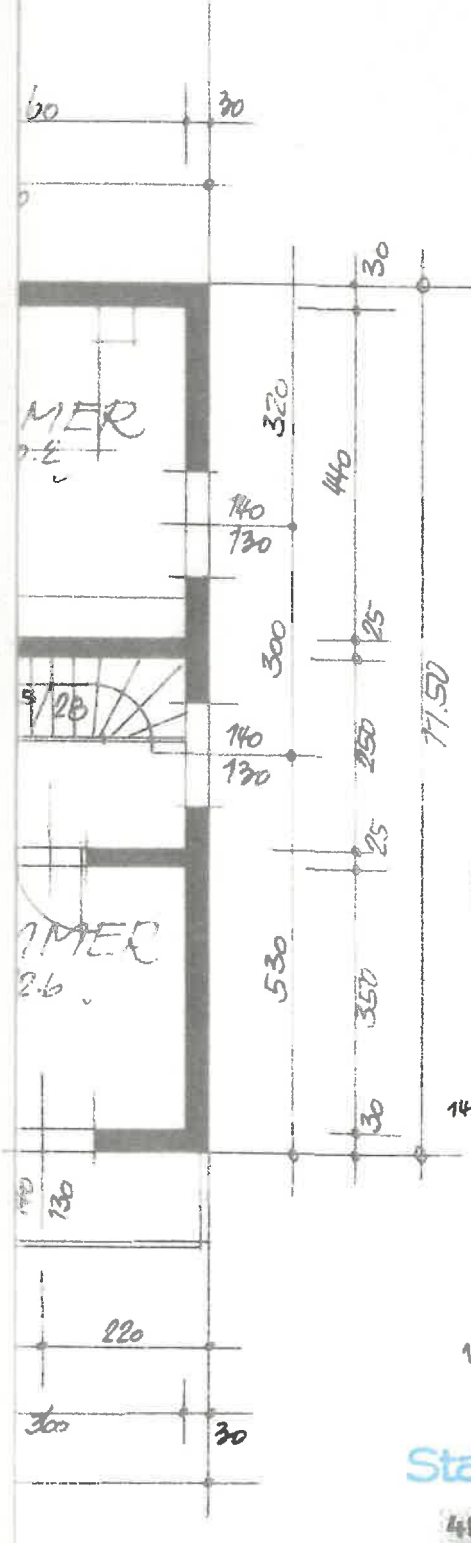


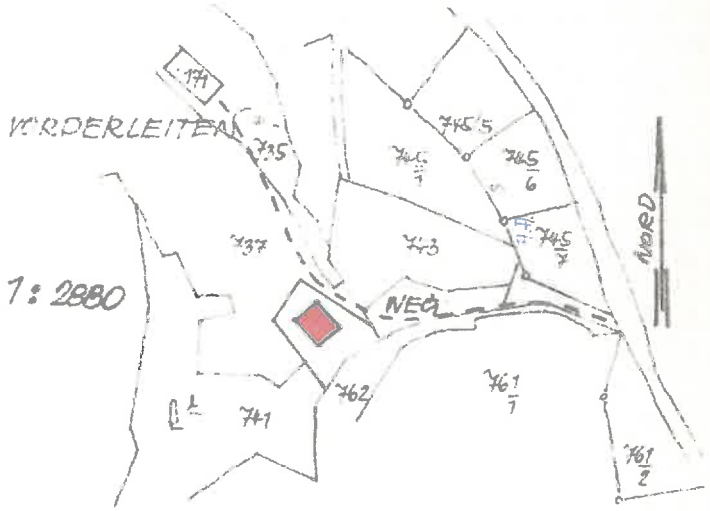


LAGEPLAN M 1:500

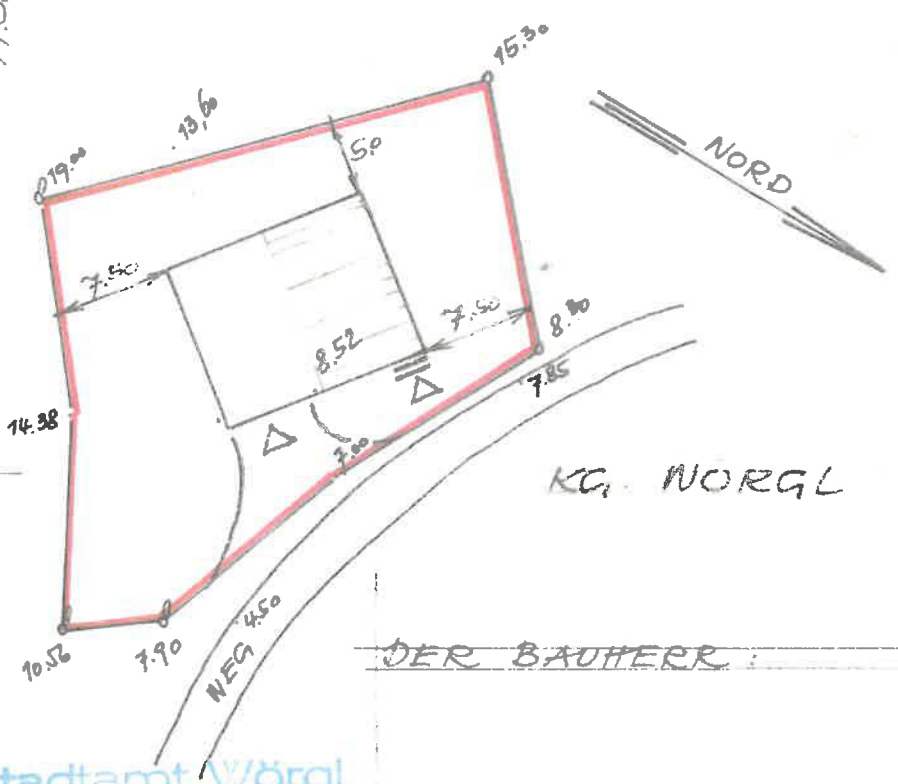


DER BAUHERR:

DER UNTERNEHMER:

WÖBARL
BAUUNTERNEHMUNG
Ges. m. b. H. & Co. KG
A-6300 WÖRGL
Innsbrucker Str. 85 Tel. 05332-2129

Stadtamt Wörgl
Stadtbauamt
17
21

Josef KURZ & Co
Bauunternehmung - Hoch- und Tiefbau

Durchholzen 20
Tel. 05374/203 Serie

A-6344 Walchsee
Tirol

BAUHERR GASTEIGER IRMGARD

PROJEKT WOHNHAUS

BAUTEIL WERKPLAN

| | | | |
|---|---|---|---|
| GEZEICHNET PRA | | MASSTAB | PLANNUMMER |
| GEPRÜFT | | 1:100 | |
| DATUM 13.5.1980 | | | |

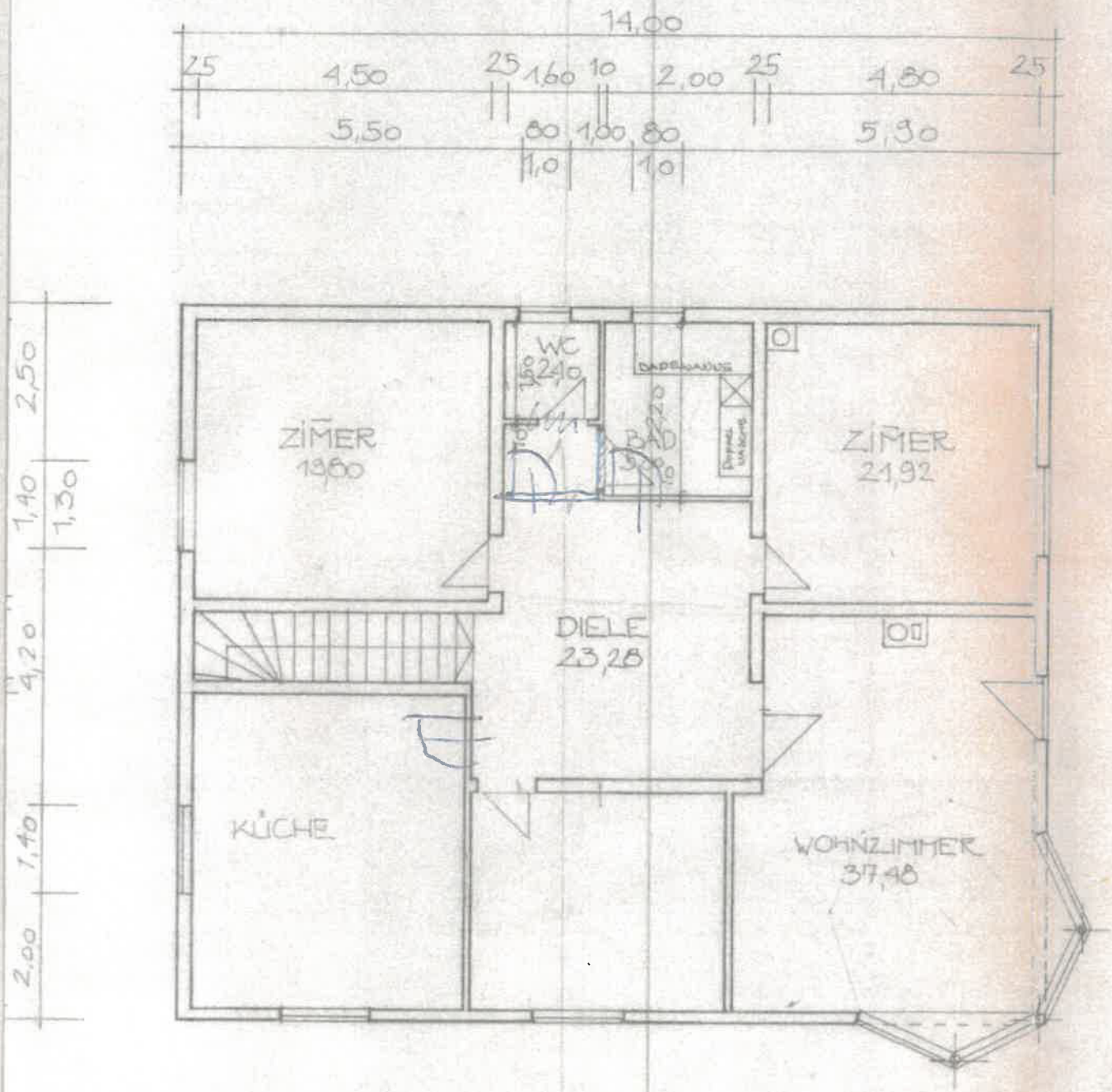


# ERDGESCHOSS

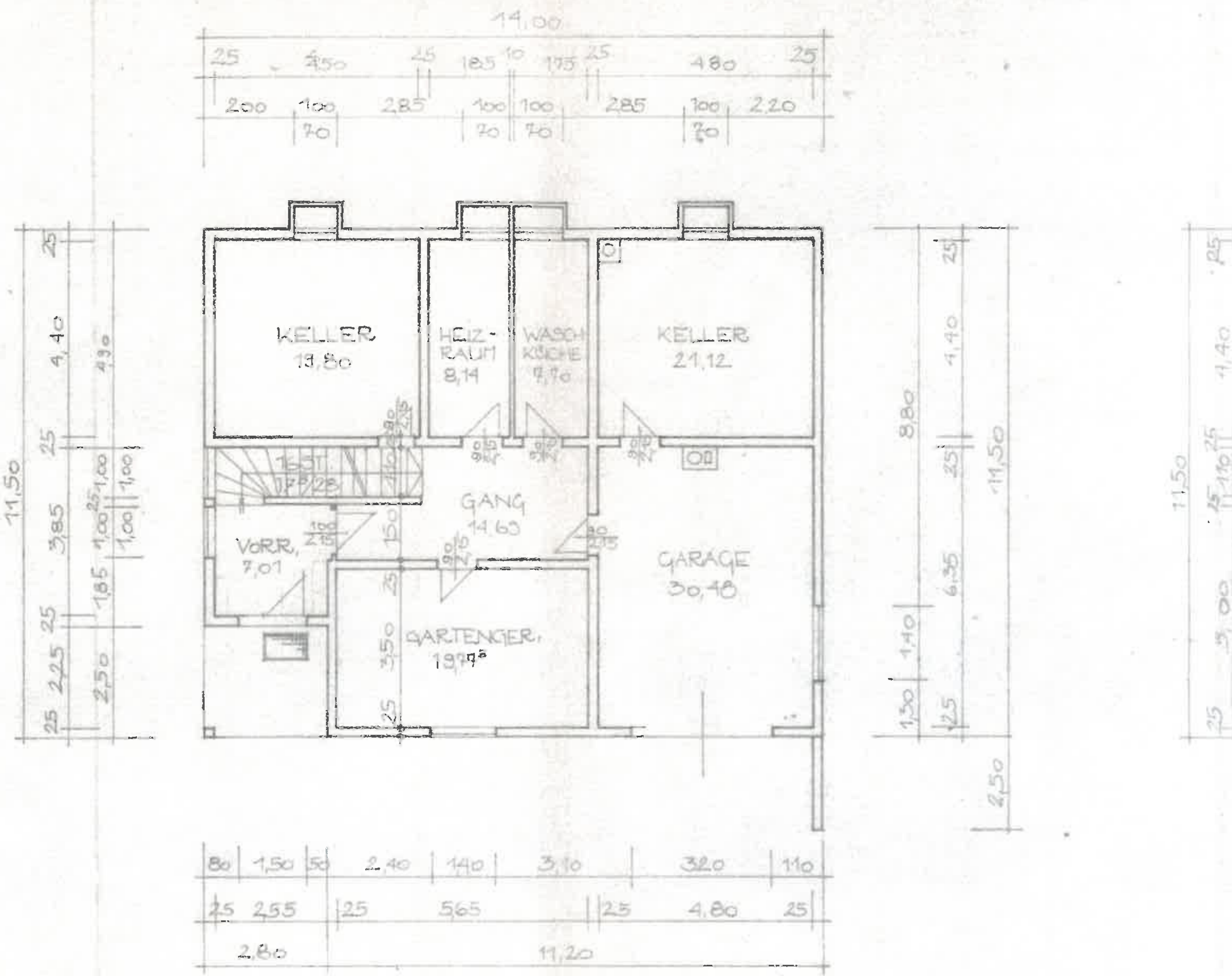
KELLER
13,80
HEIZ-
RAUM
8,14
WASCH
KÜCHE
KELLER
21,12
GANG
14,63
VORR.
7,01
GARTENGER.
GARAGE
30,48

KELLER

STADTGEMEINDE W ö r g l
Stadtbauamt

Wörgl, am 25.01.1988

Zahl : 131/9-976/87

Betr.: Josef und Irmgard Schuller, Weiler Haus 8f, 6300 Wörgl
- Benützungsbewilligung Einfamilienhaus auf Gp. 737 KG. Wörgl-Kufstein

## B E S C H E I D

Das mit h.a. Bescheid vom 20.04.1980, Zl. 131/9-2796/78 genehmigte Bauvorhaben wurde überprüft und dabei festgestellt, daß es im wesentlichen plan- und bescheidgemäß ausgeführt wurde.

## S P R U C H

Auf Grund des § 43 TBO wird Herrn und Frau Josef und Irmgard Schuller, Weiler Haus 8f, 6300 Wörgl die Benützungsbewilligung für das obgenannte Bauvorhaben unter der Auflage zur sofortigen Durchführung der nachstehenden Ergänzungsarbeiten erteilt.

Die laut den nachgereichten Plänen vorgenommenen Planänderungen sind geringfügig und werden nachträglich gem. § 31 TBO genehmigt.

## ERGÄNZUNGSARBEITEN

1) Die Heizraumtüre ist selbstschließend herzustellen.

2) Die Tür von der Garage ins Haus ist selbstschließend herzustellen.

3) Vor dem Heizraum ist an gut sichtbarer Stelle ein Feuerlöscher zu montieren.

4) Punkt 13 der baupolizeilichen Auflagen ist zu erfüllen.

5) Im Stiegenhaus ist ein Handlauf in 1,00 m Höhe zu montieren.

6) Das Dichtheitsprotokoll für die Rauchfänge ist gem. Punkt 18 der baupolizeilichen Auflagen nachzureichen.

7) Die Öffnung in der Dachgeschoßdecke ist mit einem T 30 Abschluß zu verschließen.

8) Die Fertigstellung der Ergänzungsarbeiten ist dem Stadtbauamt schriftlich anzuzeigen.

## Kostenspruch

Dem Bauwerber wird an Kommissionskosten ein Betrag von 200,— S, an Verwaltungsabgabe von S 1.105,— und Sachverständigengebühr S ——— , insgesamt S 1.305,— zur Zahlung beim Stadtamt Wörgl binnen 2 Wochen vorgeschrieben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Stadtamt Wörgl schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden kann.
Eine allfällige Berufung muß einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

## Gründe

Durch das Bauvorhaben werden bei Einhaltung der Genehmigungsbedingungen öffentliche Interessen nicht berührt. Einwendungen Dritter gegen die Bauführung wurden nicht erhoben. Da der Bauwerber die Genehmigungsbedingungen anerkannt hat, war die erbetene Genehmigung zu erteilen.
Der Kostenspruch stützt sich auf die §§ 76 - 78 A.V.G. und die Verordnung LGBl. 51/1976 und LGBl. Nr. 13/1976.

Ergeht an:

1. Irmgard Gasteiger, Wörgl, Weiler Haus 8 (2-fach, m.g.Pfglst.)
2. Sebastian Krall, Wörgl, Weiler Haus
3. Hubert Werlberger, Wörgl, Weiler Haus # 1
4. Stadtwerke Wörgl
5. PAG, 6322 Kirchbichl

Der Bürgermeister

RdR.: 77

WÖRGL
STADTGEMEINDE
STADTBAUAMT
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl

Herrn
Schuller Josef
Weiler Haus 19
6300 Wörgl

Sachbearbeiter: Ing. Thaler Christian
Tel.: 05332/7826 – 170
Fax: 05332/7826 – 155
e-mail: c.thaler@stadt.woergl.at
Datum: 29.04.2005

Zahl: 131/9-1416/2005
Betrifft: Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein)
Bezug: Ansuchen vom 08.04.2005

# BESCHEID

Mit Eingabe vom 08.04.2005 hat Herr Schuller Josef, Weiler Haus 19, 6300 Wörgl, um die Erteilung einer Baubewilligung für: **Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss** auf Grundstück Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein, Weiler Haus 19) angesucht.

Hinsichtlich der Baumaßnahmen wird auf die Baubeschreibung vom 06.04.2005 verwiesen. Zu diesem Bauvorhaben wurde am 28.04.2005 eine Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Gasteiger Andreas hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Unterberger Herbert erhebt ebenfalls keine Einwendungen und entfernt sich vorzeitig von der Bauverhandlung ohne Leistung der Unterschrift.

Schriftliche Stellungnahme der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG vom 18.04.2004.

Schriftliche Stellungnahme der Stadtwerke Wörgl GmbH vom 18.04.2004.

Befundergänzung hochbautechnischer Sachverständiger:
Die im Gutachten in den Mindestabständen errichtete Außentreppe ist im Zuge der Errichtung des Gebäudes gebaut worden. Eine Genehmigung nach derzeitiger Bauordnung ist deshalb nicht nötig.

Über dieses Ansuchen ergeht nachstehender

## Spruch

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl erteilt gemäß § 51 Abs. 1 iVm. § 26 Abs. 6 und 7 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, die Baubewilligung für: **Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss** auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein) nach Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieses

Bescheides bildenden Planunterlagen und der Baubeschreibung unter nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Dachabwässer und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, dass Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen. Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zum Versickern zu bringen.

2. Jene Stellen von baulichen Anlagen, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen der Zutritt möglich ist, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen, die auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichern, mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt. Die Stiegenanlage muss der TBV entsprechen.

3. Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern (§ 8 TBV). Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

4. Für die geplante bauliche Anlage sind 4 befestigte Stellplätze oder Garagen auf eigenem Grund herzustellen und in ständig benutzbarem Zustand zu halten.

5. Mauerwerksflächen und Holzbauteile sind ortsüblich zu gestalten. Bei besonderer farblicher Gestaltung des Gebäudes ist vorher das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Von den erschienen Nachbarn wurden keine öffentlich-rechtlichen Einwände vorgebracht.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wörgl eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 13 Euro zu vergebühren.

## Kosten

Der Konsenswerber hat

| | | |
|---|---|---|
| 1. *Kommissionsgebühren:*<br>nach der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995,<br>LGBl. Nr. 119/2001, für die Amtshandlung der Verwaltungsorgane<br>(pro angefangene halbe Stunde 11,60 Euro)<br>Bei einer Teilnahme von 2 Bausachverständigen und einer<br>Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde | EUR | 23,20 |
| 2. *Kostenvorschreibung:*<br>Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996,<br>LGBl. Nr. 23/1996 zuletzt geändert durch die Verordnung<br>LGBl. Nr. 51/2001, ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:<br>Gemäß TP 9 | EUR | 70,00 |
| **Summe Verfahrenskosten** | **EUR** | **93,20** |

3. *Einreichgebühr:*
Gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 1957/267 in der geltenden Fassung, ist eine Einreichgebühr zu entrichten:
Gemäß TP 5 und 6
Bundesstempelgebühren EUR 130,40

**Gesamtsumme Kosten** **EUR 223,60**

Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 00000863159 der Stadtgemeinde Wörgl bei der Raiffeisen-Bezirkskasse Wörgl spesenfrei einzuzahlen.

## Begründung

Gemäß § 24 TBO kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 26 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Dem eingeholten Gutachten ist zu entnehmen:

**GUTACHTEN (STELLUNGNAHME) DES AMTSTECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN VOM 26.04.2005:**

*Befund:*
zur Beurteilung der Genehmigungserteilung für: Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss

Es wird beabsichtigt, auf Grundstück Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein), Weiler Haus 19, das bestehende Gebäude von einem Einfamilienwohnhaus in ein Zweifamilienwohnhaus umzubauen. Dazu wird im KG beim bestehenden Gartengeräteraum eine Dusch- und WC-Zelle angebaut und daraus das Top 1 mit 22,37 m² gebildet. Im EG wird das bestehende Stiegenhaus zum Vorraum über eine neue Außenstiege erschlossen, es werden eine Küche, ein Wohnraum, zwei Schlafzimmer, ein Abstellraum, ein WC, eine Dusche und ein Vorraum errichtet, dieses Top 3 ist 93,66 m² groß. Vor dem Bauwerk wird eine Betonstützmauer errichtet, um zwei Parkplätze zusätzlich zu schaffen.

Grundlage für die Befunderstellung sind:

- ✓ Einreichplanung 1:100 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- ✓ Lagepläne 1:200
- ✓ Baubeschreibung
- ✓ Flächenwidmungsplan Stand 1999
- ✓ Ortsbesichtigung

Das Grundstück ist grundsätzlich für die geplante Bebauung geeignet, Widmung Wohngebiet. Die bereits errichtete Freitreppe neben der ohne Baubewilligung errichteten Garage ist nach heutiger Bauordnung ein untergeordneter Bauteil und deshalb in den Mindestabständen nicht mehr zulässig.

stimmung des Grundeigentümers liegt vor.
fahrt ist über Öffentliches Gut, Weiler Haus (Gp. 744/1) und über Privatweg über Gst. 737/1
en.
rt für Einsatzfahrzeuge ist gegeben
er- und Energieversorgung ist gegeben.
lanung entspricht.
gieeinsparung und Wärmeschutz sind berücksichtigt.
llschutz (Wohnhaus) ist berücksichtigt.
negativer Einfluss für das Orts- und Straßenbild ist nicht gegeben.
Müllentsorgung erfolgt durch die Fa. Lobbe im Auftrag der Stadtgemeinde.
Planung entspricht.
Geländer und Brüstungen entsprechen.
Planung entspricht der TBV 1998.
sind 4 Stellplätze erforderlich.

## Schlussfolgerung

auf der Grundlage der TBO 2001 und den Technischen Bauvorschriften 1998.

**Nebenbestimmungen:**

1. Dachabwässer und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, dass Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen. Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zum Versickern zu bringen.

2. Jene Stellen von baulichen Anlagen, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen der Zutritt möglich ist, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen, die auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichern, mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt. Die Stiegenanlage muss der TBV entsprechen.

3. Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern (§ 8 TBV). Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

4. Für die geplante bauliche Anlage sind 4 befestigte Stellplätze oder Garagen auf eigenem Grund herzustellen und in ständig benutzbarem Zustand zu halten.

5. Mauerwerksflächen und Holzbauteile sind ortsüblich zu gestalten. Bei besonderer farblicher Gestaltung des Gebäudes ist vorher das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Den Vorbringen des Sachverständigen wurde durch die Formulierung entsprechender Nebenbestimmungen Genüge getan.

Von den erschienen Nachbarn wurden keine öffentlich-rechtlichen Einwände vorgebracht. Eine gesonderte Absprache hierüber ist deshalb nicht notwendig.

Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen ist das beantragte Bauvorhaben aufgrund der vorliegenden Gutachten aus öffentlich-rechtlicher Sicht zulässig, weshalb die Baugenehmigung gemäß § 51 Abs. 1 iVm. § 26 Abs. 6 und 7 Tiroler Bauordnung 2001 zu erteilen war.

Aufgrund des Dargelegten war spruchgemäß zu entscheiden.

se:
Der Eigentümer des Gebäudes hat bei Baubeginn diesen schriftlich bei der Baubehörde anzuzeigen (mittels beigelegtem Formular).

Vor Baubeginn sind alle Versorgungsunternehmen, soweit diese durch die Bauführung berührt werden, vom Bauwerber zu verständigen.

Der Bauherr hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

9. Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

10. Der Eigentümer des Gebäudes hat die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich anzuzeigen.

| Ergeht an: | | |
|---|---|---|
| Bauwerber/Eigentümer | Schuller Irmgard | Weiler Haus 19, 6300 Wörgl |
| | Schuller Josef | Weiler Haus 19, 6300 Wörgl |
| Planverfasser | Planungsbüro Dipl. Ing. Müller Bettina | Michael Unterguggenberger-Straße 14, 6300 Wörgl |
| Versorgungsunternehmen | Stadtwerke Wörgl Gesellschaft mbH | Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl |
| Stromversorger | TIWAG Regionalstelle Brixlegg | Innsbrucker Straße 30, 6230 Brixlegg |

F.d. rechtl. R.: .....
F.d. techn. R.: .....

Arno Abler
Bürgermeister der Stadt Wörgl
a.abler@stadt.woergl.at

# Baubeschreibung

zu Bescheid Zl. 131/9-1416/2005

| Neubau: | | | | zusätzlich bei Um- u. Zubau<br>ursprüngliche Werte des Bestandes | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Widmung : | Wohngebiet | | | | | |
| | | | Bemerkungen: | | | |
| Flächenausmaß Bauplatz | 790,00 | m² | | 790,00 | | |
| Verbaute Fläche | 196,98 | m² | | 162,80 | m² | |
| Nutzbar werdende Wohnungen | 3,00 | Stk | Top 1=Zimmer mit Du / WC | 1,00 | Stk | |
| Wohnnutzfläche | 244,92 | m² | | 128,89 | m² | |
| angebaute Garagen | 60,96 | m² | | 29,46 | m² | |
| Nutzflächen lt. Statistik | 377,45 | m² | | 253,21 | m² | |
| Baumassen lt. Önorm | 1203,91 | m³ | | 1105,00 | m² | |
| Baumassen lt. TVAAG | 98,91 | m³ | Zusätzlich | 1105,00 | m² | |
| Gesamtgeschossfläche | | m² | | | m² | |
| Baumassendichte | | | | | | |
| alleinstehende Garagen | xx | m² | | xx | m² | |
| mit angeschlossene Nebenräume | xx | m² | | xx | m² | |
| Flugdächer | xx | m² | | xx | m² | |
| Stellplätze | 4,00 | Stk | | 2,00 | Stk | |

WÖRGL
STADTGEMEINDE
STADTBAUAMT
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl

Herrn
Josef Schuller
Weiler Haus 19
6300 Wörgl

Sachbearbeiter: Dr. Egerbacher
Tel.: 05332/7826 - 173
Fax: 05332/7826 – 171
e-mail: dr.j.egerbacher@stadt.woergl.at
Datum: 23.05.07

Zahl: 131/9-1771/2007
Betrifft: Verlängerung der Frist für den Baubeginn; Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein)

Bezug: Ansuchen vom 28.4.2007

# BESCHEID

Herrn Josef Schuller, Weiler Haus 19, 6300 Wörgl, wurde mit Bescheid vom 29.4.2005, Zl 131/9-1416/2005, die Baubewilligung für: Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein),Weiler Haus 19, 6300 Wörgl, erteilt. Die Baubewilligung war mit 19.5.2005 in Rechtkraft erwachsen und ist daher bis 19.5.2007 gültig.
Mit Ansuchen vom 28.4.2007 hat Herr Schuller Josef um Verlängerung der Baubewilligung bzw. um Fristerstreckung für den Baubeginn ersucht.

Über dieses Ansuchen ergeht nachstehender

## Spruch

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl erstreckt gemäß § 51 Abs. 1 iVm. § 27 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, die Frist für den Baubeginn für: **Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss** auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein) um zwei Jahre, somit bis **19.5.2009**.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wörgl eingebracht werden. Die Berufung

hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 13 Euro zu vergebühren.

## Kosten

Der Konsenswerber hat

*1. Kostenvorschreibung:*
Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996,
LGBl. Nr. 23/1996 zuletzt geändert durch die Verordnung
LGBl. Nr. 51/2001, ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:
Gemäß TP 9

EURO 50,00

*1. Einreichgebühr:*
Gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 1957/267 in der geltenden Fassung, ist eine Einreichgebühr zu entrichten:
Gemäß TP 5 und 6

EUR 13,00

Summe Verfahrenskosten

EURO 63,00

Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 00000863159 der Stadtgemeinde Wörgl bei der Raiffeisen-Bezirkskasse Wörgl spesenfrei einzuzahlen.

## Begründung

Gemäß § 23 Abs. 3 TBO kann die Behörde auf Antrag des Inhabers der Baubewilligung die Frist für den Baubeginn einmal um höchstens zwei Jahre erstrecken, wenn er glaubhaft macht, dass er am rechtzeitigen Baubeginn ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist und wenn sich in der Zwischenzeit die baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Baubewilligung danach nicht mehr erteilt werden dürfte.
Im Ansuchen legt der Bewilligungsinhaber dar, dass er ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist, rechtzeitig innerhalb der Geltungsdauer der Baubewilligung Baumaßnahmen zu setzen. Die bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften stehen einer Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung nicht entgegen.
Es war daher die Frist antragsgemäß um ein Jahr zu verlängern.

Stadtgemeinde Wörgl, Bezirk Kufstein

Arno Abler
Bürgermeister der Stadt Wörgl
a.abler@stadt.woergl.at

F.d. rechtl. R.: .....
F.d. techn. R.: .....

BA 952

K

Josef Schuller

Linden 84

6320 Angerberg

Stadtamt Wörgl
Eingel. 27. April 2023
Zahl ..... Beil. .....
Bgm. | STAD | Bearb.

Angerberg, den 27.04.2023

Stadtbauamt Wörgl

Bahnhofstraße 15

6300 Wörgl

050468

POSTEING. BAUAMT
27. April 2023
STBM. | ZUW.

**BB 131/9-1416/2005 vom 29.04.2005**

**Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss auf Gst. 737/2, EZ 976 KG Wörgl-Kufstein – Weiler Haus 19**

**Hiermit wird bekannt gegeben, dass o.a. Bauvorhaben nie zur Ausführung gekommen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schuller

Weiler Haus 19

Datum: 18.04.2005

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Postfach 78
6010 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at

tiroler wasser kraft

Ihr Ansprechpartner: Werner Praxmarer
Bereich Netztechnik/Verteilernetz
Netzleitung Unterland
Innsbruckerstraße 30
6230 Brixlegg
Telefon: +43 (0)50607 27624
Mobil: (0699 12) 523 224
E-Mail: werner.praxmarer@tiwag.at
Internet: www.tiroler-wasserkraft.at

Tiroler Wasserkraft - Energie mit Perspektiven

Stadtgemeinde Wörgl - Stadtbauamt
Bahnhofstraße 15
6300 Wörgl

# Erklärung zu Bauvorhaben

## im Bereich von Leitungen der Tiroler Wasserkraft

**Bauwerber (Name und Anschrift):** Fam. Schuller Irmgard und Josef
Weiler Haus 19
6300 Wörgl

**Bauvorhaben:** Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss

**Grundparzelle / Kat. Gemeinde:** 737/2 / KG Wörgl-Kufstein

**Betroffene Leitungsanlagen:** Niederspannungs-Erdkabel

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG stimmt dem gegenständlichen Bauvorhaben zu, wenn im Sinne und in Erfüllung des Elektrotechnikgesetzes in allen Belangen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die angeführten technischen, aus den ÖVE-Vorschriften resultierenden Bedingungen eingehalten werden und dies im Baubescheid entsprechend zum Ausdruck kommt.

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der Tiroler Wasserkraft darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.
Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der zuständigen Dienststelle der Tiroler Wasserkraft einzuholen. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz bis zu einer Annäherung von 30 cm zulässig. Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.

Die verlegten Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut oder überschüttet werden, wobei unter Verbauung auch betonierte Vorplätze, Terrassen usw. zu verstehen sind.
Ist eine Überbauung der Kabel nicht vermeidbar, so hat der Bauwerber im Einvernehmen mit der Tiroler Wasserkraft geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kabel (Verrohrung, Kabelschacht etc.) zu treffen.

**Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der Tiroler Wasserkraft ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung sowie Berührung lebensgefährlich ist!**

Der Bauwerber nimmt dies zur Kenntnis. Es ist seine Sache, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.



dokument1

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, DVR: 0164089, DV-Form: MOW055

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Postfach 78
6010 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at

tiroler wasser kraft

Mit freundlichen Grüßen
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Praxmarer Werner

Unterzeichnende(r)



Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, DVR: 0164089, DV-Form: MOW055

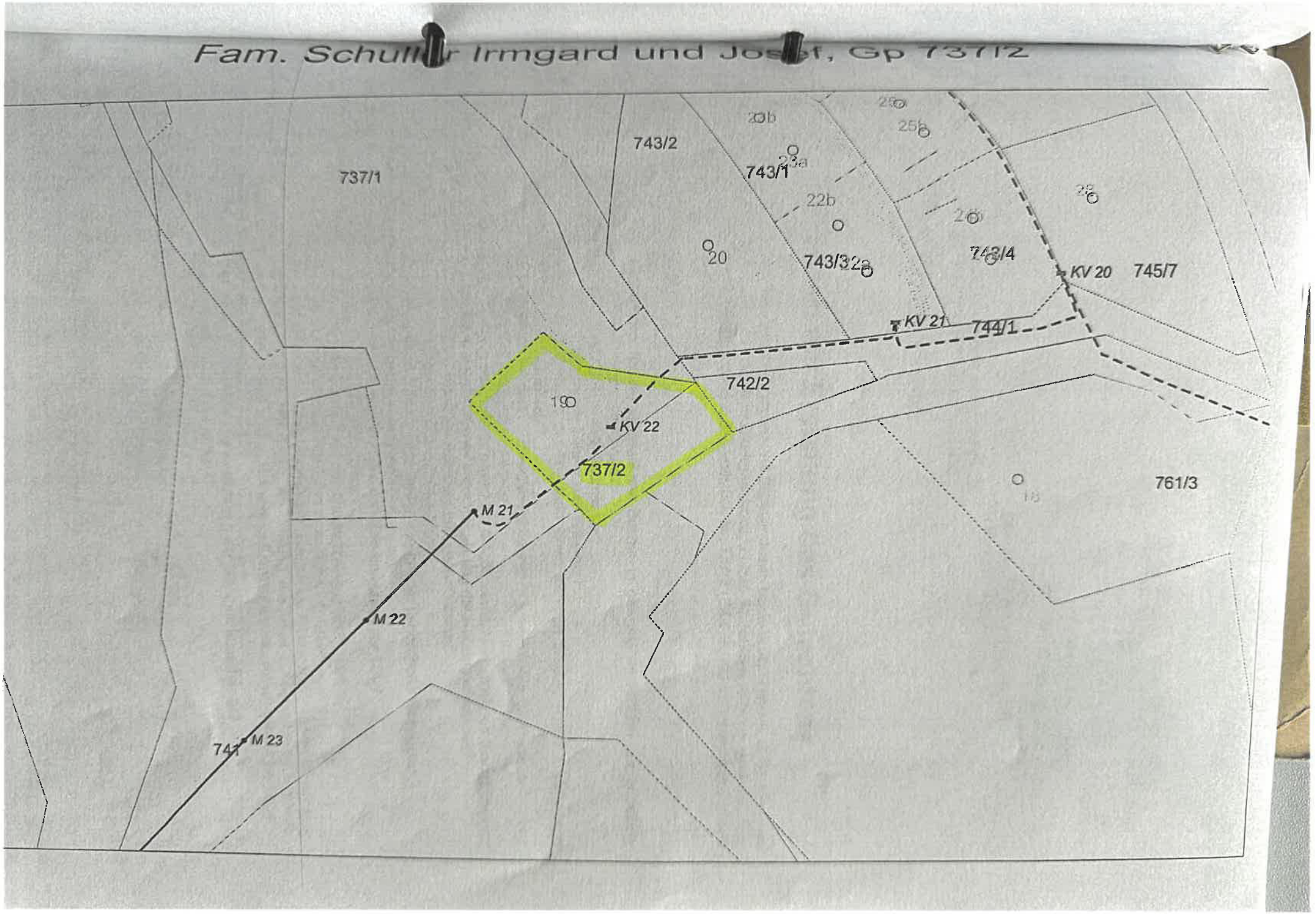
Fam. Schuller Irmgard und Josef, Gp 737/2
737/1
743/2
743/1
22b
20
743/3
743/4
KV 20
745/7
KV 21
744/1
742/2
19
KV 22
737/2
761/3
M 21
M 22
M 23

GZL3880/08
GZL4757/08

**Baumeister Ing. Anton Riedmann**
Allg. beeideter, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wohnungseigentum
6300 Itter 35
Tel. 05332/72321

# Gutachten

über die Ermittlung der Nutzwerte und Mindestanteile der Wohnungen und der sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und über die auf der Liegenschaft vorhandenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

auf der Liegenschaft

| | |
|---|---|
| EZ: | 976 |
| Grundbuch: | 83020 Wörgl-Kufstein |
| Bezirksgericht: | Kufstein |
| GST-NR: | 737/2 |
| GST-Adresse: | in 6300 Wörgl, Weiler Haus 19 |

zum

## Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum

im Sinne des § 9 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG 2002 – BGBL. Nr. 70/2002

**Itter, am 10.07.2006**

# Allgemeine Angaben

## Auftraggeber

| Name | Adresse |
|---|---|
| Schuller Irmgard | 6300 Wörgl, Weiler Haus 19 |
| Schuller Josef | 6300 Wörgl, Weiler Haus 19 |

## Zweck und Gegenstand des Gutachtens

Feststellung der Nutzwerte und Mindestanteile der Wohnungen und der sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge der Liegenschaft EZ 976, Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein, zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 - WEG 2002 - BGBL. Nr. 70/2002 i.d.g.F.

## Ortsbesichtung

Montag, 03.07.2006

## Bewertungsstichtag

Montag, 10.07.2006

## Unterlagen / Grundlagen

- Wohnungseigentumsgesetz - WEG 2002 – BGBL. Nr. 70/2002
- Grundbuchsauszug EZ 976 Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein vom 02.06.2005
- Lageplan M.1:200
- Nutzflächen sind aus Bau- und Bestandsplänen ermittelt
- Zivilrechtliche Widmung der Räume durch den Auftraggeber
- Baubewilligungsbescheid vom 29.04.2005
- Behördlich bewilligte Baupläne
- Parifizierungspläne mit der farblichen Darstellung der einzelnen selbständigen Einheiten.

Empfehlungen für Zu- und Abschläge bei Nutzwertgutachten nach dem WEG, veröffentlicht vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

## Behördliche Genehmigungen

Baubescheid vom 29.04.2005
Zahl: 131/9-1416/2005

# Befund

## Grundbuchsstand EZ 976 Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein

| | |
|---|---|
| Liegenschaftsadresse: | Weiler Haus 19, 6300 Wörgl |
| Grundbuch: | 83020 Wörgl-Kufstein |
| Einlagezahl: | 976 |
| Grundstücksnummer: | 737/2 |
| Bezirksgericht: | Kufstein |

## Beschreibung der Liegenschaft

Die Liegenschaft EZ 976 Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein mit Grundstück Nr. 737/2 befindet sich in Weiler Haus 19, 6300 Wörgl.
Der Weiler Haus befindet sich im Ortsteil Wörgl- Boden ca 100 m oberhalb der Strasse zum Gasthof Hauserwirt.

## Gebäudebeschreibung

Das Wohnhaus Weiler Haus 19 wird durch einen Altbestand gebildet, welcher auf Grundlage der Baugenehmigung vom 29.04.2005 erweitert und umgebaut werden soll.
Nach Bauvollendung enthält das Wohnhaus ein Untergeschoß, ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß.

Im Untergeschoß befindet sich der Haupteingang mit Vorraum, einem Zimmer mit Dusche/WC, der Keller 1, eine Waschküche und ein Heizraum und die Stiege zum Erdgeschoß.
Diese Räume und Gebäudeteile bilden einen Teil der Nutzflächen zur Wohnung TOP W01 im Erdgeschoß.
Der Heizraum wird zur Nutzfläche TOP W01 gerechnet, da die Wohnung im Obergeschoß (TOP W02) über eine eigene Etagenheizung verfügt.
Der überdachte Vorplatz vor dem Eingang im Untergeschoß wird als Zubehör TOP W01 gerechnet.

Weiters im Untergeschoß befindet sich eine Garage (TOP APL 01) mit einem Keller 2 als Zubehör.

Der angebaute, überdachte Abstellplatz 2 in offener Garage wird als wohnungseigentumstaugliches Objekt (TOP APL 02) behandelt.

Im Erdgeschoß befindet sich die Wohnung TOP W01 mit einem Balkon und mit einer überdachten Terrasse.
Der Zugang führt über die Innentreppe mit Podest aus dem Untergeschoß.
Zum Balkon führt eine Aussentreppe vom Untergeschoßniveau als Zubehör TOP W01.

Im Obergeschoß, welches als Dachgeschoß mit Dachschrägen in den Räumen ausgeführt wird befindet sich die Wohnung TOP W02 mit einem Balkon.

2 Dachräume in diesem Geschoß sind nicht begehbar.

Die Aussentreppe und das Podest zum Obergeschoß an der Südwestseite des Gebäudes werden als Zubehör zu TOP W02 gerechnet.

Alle sonstigen Aussenflächen mit Zufahrt und Zugang, sowie Zugangsaussentreppe an der Südostseite des Gebäudes sowie alle Grünflächen und die Holzlege an der Südwestgrenze bleiben allgemein nutzbar.

## Anzahl der Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten sowie der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

Auf gegenständlicher Liegenschaft sind

**2 selbständige Wohnungen**
**2 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in Garagen**

## Allgemeinflächen

Die Allgemeinflächen sind Flächen, die der allgemeinen Benützung dienen und an denen deshalb kein Nutzwert festgesetzt werden kann

# Gutachten

## Allgemeines

Ziel dieses Gutachtens ist die Ermittlung der Nutzwerte und Mindestanteile an den Wohnungen, den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und den Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge der gegenständlichen Liegenschaft zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum.

Wohnungseigentum ist das dingliche, ausschließliche Verfügungs- und Nutzungsrecht an bestimmten Teilen der Liegenschaft (Wohnungen und sonstige selbständige Räumlichkeiten sowie Abstellplätze für Kraftfahrzeuge), denen Selbständigkeit zukommt.

Diese liegt vor, wenn eine Benützung ohne Inanspruchnahme eines anderen Wohnungseigentumsobjektes möglich ist, und eine klare Abtrennung gegenüber anderen Objekten vorhanden ist.
Mit derartigen selbständigen Einheiten können auch andere Teile der Liegenschaft als Zubehör im Wohnungseigentum stehen.
An Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen, kann Wohnungseigentum nicht begründet werden.

Gemäß § 8 (1) WEG 2002 ist der Nutzwert einer Einheit in einer ganzen Zahl auszudrücken, wobei Teilbeträge unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden. Er ist aus der Nutzfläche und aus Zuschlägen oder Abstrichen für Umstände zu berechnen, die nach der Verkehrsauffassung den Wert des Wohnungseigentumsobjekts erhöhen oder vermindern, wie etwa dessen Zweckbestimmung, Stockwerkslage, Lage innerhalb eines Stockwerks oder dessen Ausstattung mit offenen Balkonen, Terrassen und Zubehörobjekten im Sinne des § 2 Abs. 3 des WEG 2002; eine Verbesserung der sonstigen Ausstattung oder der Grundrissgestaltung des Objekts ist nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht allein auf Kosten des Miteigentümers vorgenommen wurde.

Gemäß § 8 (2) WEG 2002 sind Zuschläge für die Ausstattung mit Zubehörobjekten im Sinne des § 2 Abs. 3 WEG 2002 in einer ganzen Zahl auszudrücken; es gilt die Rundungsbestimmung des Abs. 1 erster Satz; der Zuschlag ist jedoch mindestens mit der Zahl Eins anzusetzen.

Sonstige werterhöhende oder wertvermindernde Unterschiede, die insgesamt nur einen Zuschlag oder Abstrich von nicht mehr als 2 vH rechtfertigen würden, sind zu vernachlässigen.

Gemäß § 8 (3) WEG 2002 darf der Nutzwert eines Abstellplatzes für ein Kraftfahrzeug dessen Nutzfläche rechnerisch nicht übersteigen. Bei seiner Berechnung ist neben den in Abs. 1 genannten Umständen auch zu berücksichtigen, ob der Abstellplatz in einem Gebäude oder im Freien liegt, letzterenfalls ob er überdacht ist.

Der Mindestanteil, der zum Erwerb des Wohnungseigentums erforderlich ist, entspricht dem Verhältnis des Nutzwertes der einzelnen Einheit zum Nutzwert aller Einheiten und wird in einem diesbezüglichen Bruch ausgedrückt.

Der Regelnutzwert von 1,00/m² wurde im vorliegenden Objekt mit Rücksicht auf die Lage und Art seiner Beschaffenheit für die im Erdgeschoß und Untergeschoß befindliche Wohnung TOP W01 angesetzt.

Bei Bestimmung der weiteren Nutzwerte wurde auf die Lage, den Ausbaugrad, Zweckbestimmung etc. der weiteren selbständigen Räumlichkeiten innerhalb der Liegenschaft Rücksicht genommen und daher die Unterschiede zur vorher genannten Wohnung im Verhältnis zum Regelnutzwert mit den entsprechenden Zu- und Abschlägen (siehe Nutzwertberechnung) vorgenommen.

Die Wohnnutzflächen TOP W02 im Obergeschoß werden auf Grund der Dachschrägen um 5% abgemindert und daher mit 0,95 je m2 gerechnet.

Die zur Nutzfläche TOP W01 zählenden Kellerräume werden abgemindert und mit 0,40 je m2 angerechnet.

Die Garage im Kellergeschoß wird mit 0,45 je m2 angesetzt.

Der überdachte Stellplatz 2 in der offenen Garage wird mit 0,30 je m2 gerechnet.

**Zuschläge:**

Balkone und Terrassen werden den Wohnungen zugeschlagen, wobei der kleinere Balkon im Obergeschoß mit 30% der Fläche und die Balkonflächen und Terrassenflächen im Erdgeschoß auf Grund der großen Flächen mit 25% der Flächen zugeschlagen werden.

Die interne Treppe TOP W01 wird pauschal mit 3 Anteilen zugeschlagen.

**Zubehör:**

Kellerräume werden mit 0,40 je m2 angerechnet.

Die Aussentreppe zur Wohnung TOP W02 wird pauschal mit 3 Anteilen und der Aussenaufgang zum Balkon Erdgeschoß mit pauschal 2 Anteilen angerechnet.

Das Podest an der Aussentreppe wird mit 0,50 je m2 angesetzt.

Der überdachte Vorplatz zu TOP W01 wird mit 0,18 je m2 angesetzt.

Die Nutzwerte wurden nach den Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten als angemessen bestimmt.

Die Hausallgemeinteile werden den Beständen nicht als Zubehör zugerechnet und bleiben Allgemeinflächen ohne Begründung von Wohnungseigentum.

# Nutzflächenaufstellung

## Wohnhaus Weller Haus 19

### TOP W01 Wohnung Erdgeschoß

| Bezeichnung | Lage | Fläche | m² |
|---|---|---|---|
| **Räume** | | | |
| Vorraum | Erdgeschoß | 15,12 | |
| Küche | Erdgeschoß | 16,26 | |
| Wohnraum | Erdgeschoß | 34,46 | |
| Zimmer 1 | Erdgeschoß | 18,66 | |
| Zimmer 2 | Erdgeschoß | 20,34 | |
| Zimmer 3 | Erdgeschoß | 12,92 | |
| WC | Erdgeschoß | 3,25 | |
| Bad | Erdgeschoß | 6,71 | |
| Vorraum | Untergeschoß | 14,22 | |
| Zimmer | Untergeschoß | 19,17 | |
| Dusche/WC | Untergeschoß | 2,72 | |
| Keller 01 | Untergeschoß | 21,51 | |
| Waschküche | Untergeschoß | 7,20 | |
| Heizraum | Untergeschoß | 7,04 | |
| Podest vor Eingang | Erdgeschoß | 1,15 | **200,75** |
| **Zuschläge** | | | |
| Balkon | Erdgeschoß | 35,00 | |
| Terrasse | Erdgeschoß | 31,00 | |
| Stiegenaufgang | Erdgeschoß | PAU | |
| **Zubehör** | | | |
| Aussenstiege Balkon | | PAU | |
| Überdachter Vorplatz | | 7,70 | |

### TOP W02 Wohnung Obergeschoß

| Bezeichnung | Lage | Fläche | m² |
|---|---|---|---|
| **Räume** | | | |
| Vorraum | Obergeschoß | 9,39 | |
| Küche | Obergeschoß | 13,86 | |
| Wohnraum | Obergeschoß | 29,06 | |
| Schlafzimmer | Obergeschoß | 13,70 | |
| Zimmer | Obergeschoß | 19,13 | |
| Dusche | Obergeschoß | 3,90 | |
| WC | Obergeschoß | 2,20 | |
| Abstellraum | Obergeschoß | 2,42 | **93,66** |
| **Zuschläge** | | | |
| Balkon | Obergeschoß | 10,68 | |
| **Zubehör** | | | |
| Aussenstiege | Obergeschoß | PAU | |
| Podest Aussenstiege | Obergeschoß | 3,46 | |

# Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

## TOP APL 1 Stellplatz 1 in Garage

| Bezeichnung | Lage | Fläche | m² |
|---|---|---|---|
| **Stellplatz in Garage** | Keller | | 29,46 |
| **Zubehör** | | | |
| Keller 2 | Keller | 21,60 | |

## TOP APL 2 Stellplatz 2 in offener Garage

| Bezeichnung | Lage | Fläche | m² |
|---|---|---|---|
| **Stellplatz in offener Garage** | Keller | | 31,50 |

**Ing. Anton Riedmann, Baumeister in 6305 Itter, Mühltal 7**
**Allg. beeideter, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger**

# Nutzwertberechnung

## Wohnhaus Weller Haus 19

### TOP W01 Wohnung Erdgeschoß

| Bezeichnung | Lage | Fläche in m² | Nutzwert pro m² | Einzel-nutzwert | Zwischen-Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| **Räume** | | | | | |
| Vorraum | Erdgeschoß | 15,12 | 1,000 | 15,12 | |
| Küche | Erdgeschoß | 16,26 | 1,000 | 16,26 | |
| Wohnraum | Erdgeschoß | 34,46 | 1,000 | 34,46 | |
| Zimmer 1 | Erdgeschoß | 18,68 | 1,000 | 18,68 | |
| Zimmer 2 | Erdgeschoß | 20,34 | 1,000 | 20,34 | |
| Zimmer 3 | Erdgeschoß | 12,92 | 1,000 | 12,92 | |
| WC | Erdgeschoß | 3,25 | 1,000 | 3,25 | |
| Bad | Erdgeschoß | 6,71 | 1,000 | 6,71 | |
| Vorraum | Untergeschoß | 14,22 | 1,000 | 14,22 | |
| Zimmer | Untergeschoß | 19,17 | 1,000 | 19,17 | |
| Dusche/WC | Untergeschoß | 2,72 | 1,000 | 2,72 | |
| Keller 01 | Untergeschoß | 21,51 | 0,400 | 8,60 | |
| Waschküche | Untergeschoß | 7,20 | 0,400 | 2,88 | |
| Heizraum | Untergeschoß | 7,04 | 0,400 | 2,82 | |
| Podest vor Eingang | Erdgeschoß | 1,15 | 1,000 | 1,15 | |
| **Zuschläge** | | | | | |
| Balkon | Erdgeschoß | 35,00 | 0,250 | 8,75 | |
| Terrasse | Erdgeschoß | 31,00 | 0,250 | 7,75 | |
| Stiegenaufgang | Erdgeschoß | PAU | | 3 | 199 |
| **Zubehör** | | | | | |
| Aussenstiege Balkon | | PAU | . | 2 | |
| Überdachter Vorplatz | | 7,70 | 0,18 | 1 | 3 |

**Mindestanteil: 202 von 330 (404 von 660)**

## TOP W02 Wohnung Obergeschoß

| Bezeichnung | Lage | Fläche in m² | Nutzwert pro m² | Einzel-Nutzwert | Zwischen-Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| **Räume** | | | | | |
| Vorraum | Obergeschoß | 9,39 | 0,950 | 8,92 | |
| Küche | Obergeschoß | 13,86 | 0,950 | 13,17 | |
| Wohnraum | Obergeschoß | 29,06 | 0,950 | 27,61 | |
| Schlafzimmer | Obergeschoß | 13,70 | 0,950 | 13,02 | |
| Zmmer | Obergeschoß | 19,13 | 0,950 | 18,17 | |
| Dusche | Obergeschoß | 3,90 | 0,950 | 3,71 | |
| WC | Obergeschoß | 2,20 | 0,950 | 2,09 | |
| Abstellraum | Obergeschoß | 2,42 | 0,950 | 2,30 | |
| **Zuschläge** | | | | | |
| Balkon | Obergeschoß | 10,68 | 0,285 | 3,04 | 92 |
| **Zubehör** | | | | | |
| Aussenstiege | Obergeschoß | PAU | | 3 | |
| Podest Aussenstiege | Obergeschoß | 3,46 | 0,500 | 2 | 5 |

**Mindestanteil: 97 von 330 (194 von 660)**

## Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

**TOP APL 1 Stellplatz 1 in Garage**

| Bezeichnung | Lage | Fläche in m² | Nutzwert pro m² | Einzel-nutzwert | Zwischen-Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| Stellplatz in Garage | Keller | 29,46 | 0,450 | 13,26 | 13 |
| Zubehör | | | | | |
| Keller 2 | Keller | 21,60 | 0,400 | 9 | 9 |

**Mindestanteil: 22 von 330 (44 von 660)**

**TOP APL 2 Stellplatz 2 in offener Garage**

| Bezeichnung | Lage | Fläche in m² | Nutzwert pro m² | Einzel-nutzwert | Zwischen-Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| Stellplatz in offener Garage | Keller | 31,50 | 0,300 | 9,45 | 9 |

**Mindestanteil: 9 von 330 (18 von 660)**

## Zusammenfassung

### Wohnhaus Weiler Haus 19

| Bezeichnung | Lage | Anteile | Anteile x 2 |
|---|---|---|---|
| TOP W01 Wohnung Erdgeschoß | Erdgeschoß, Untergeschoß | 202 / 330 | 404 / 660 |
| TOP W02 Wohnung Obergeschoß | Obergeschoß | 97 / 330 | 194 / 660 |
| TOP APL 1 Stellplatz 1 in Garage | Keller | 22 / 330 | 44 / 660 |
| TOP APL 2 Stellplatz 2 in offener Garage | Keller | 9 / 330 | 18 / 660 |

**Summe: 330 / 330 (660 / 660)**

**Anhang:**
Grundbuchsauszug
Baubescheid bis Spruch
Lageplan
Grundrisse
Schnitt

beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Ing.
Anton Riedmann
A-6300 Itter
Tirol

Itter am 10.07.2006

der Sachverständige

**Ing. Anton Riedmann, Baumeister in 6305 Itter, Mühltal 7**
**Allg. beeideter, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger**

Itter, 10.07.2006

# Gutachten

gemäß § 6 WEG 2002 über den Bestand an selbständigen Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und über die auf der Liegenschaft vorhandenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge.

| | |
|---|---|
| Polit. Gemeinde: | Wörgl |
| Grundbuch: | 83020 Wörgl-Kufstein |
| Einlagezahl: | 976 |
| Grundstück Nr.: | 737/2 |

Grundlagen:
wie Nutzwertgutachten

Gem. § 6 WEG 2002 wird hiermit aufgrund der behördlich genehmigten Baupläne der Bestand nachstehend angeführter selbständiger Wohnungen und sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auf der oben angeführten Liegenschaft gutachterlich festgestellt:

**Wohnungen:** Gesamtzahl der Wohnungen: **2**

**Sonstige Räumlichkeiten:** Gesamtzahl der sonstigen Räumlichkeiten: **2 (Garagen)**

insgesamt: **4 Wohnungseigentumsobjekte**

**Abstellplätze für Kraftfahrzeuge:**
Im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WEG 2002 befinden sich auf der Liegenschaft in Summe 2 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in den Garagen

Grundlage dieses Gutachtens bilden die baubehördlich genehmigten Pläne und Bescheide:

Baubescheid vom 29.04.2005
Zahl: 131/9-1416/2005

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Ing.
Anton Riedmann
A-6300 Itter
Tirol

Itter am 10.07.2006 der Sachverständige



BG 830 TZ 4757/2008

NDBUCH 83020 Wörgl-Kufstein EINLAGEZAHL 976
IRKSGERICHT Kufstein
********** ABFRAGEDATUM 2005-06-02
zte TZ 1676/2004
********** A1 **********

| GST-NR | G | BA (NUTZUNG) | | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|---|---|---|---|---|---|
| 737/2 | G | GST-Fläche | * | 790 | |
| | | Baufl.(Gebäude) | | 199 | |
| | | Baufl.(begrünt) | | 283 | |
| | | Wald | | 308 | Weiler Haus 19 |

********** A2 **********
1 a 2779/1980 Recht des Gehens und Fahrens in EZ 90036
3 a 3678/1997 Recht des Gehens und Fahrens für Gst 737/2 in EZ 1100
4 a 5126/1998 Mitglied der Weginteressenschaft "Vordertleiten" in EZ 1246
********** B **********
2 ANTEIL: 1/2
Schuller Irmgard geb. Gasteiger
GEB: 1949-04-25 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 2779/1980 Schenkungsvertrag 1980-02-05 Eigentumsrecht
3 ANTEIL: 1/2
Schuller Josef
GEB: 1958-11-28 ADR: Weiler Haus 8 6300
a 1265/1981 Schenkungsvertrag 1981-02-04 Eigentumsrecht
********** C **********
5 a 5426/1999 Schuldschein und Pfandurkunde 1999-11-05
PFANDRECHT 297.000,--
6 % Z, 5 % VZ, NGS 59.000,-- für Bausparkasse Wüstenrot
Aktiengesellschaft
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
BÜHR: EUR 1,12 ********** 2005-06-02 07:58,02551 1I ********** ZEILEN: 31
tgelt der Verrechnungsstelle IMD: EUR 0,17
samtentgelt: EUR 1,29 zuzüglich 20% USt

WÖRGL
STADTGEMEINDE
**STADTBAUAMT**
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl

Herrn
Schuller Josef
Weiler Haus 19
6300 Wörgl

Sachbearbeiter: Ing. Thaler Christian
Tel.: 05332/7826 – 170
Fax: 05332/7826 – 155
e-mail: c.thaler@stadt.woergl.at
Datum: 29.04.2005

Zahl: 131/9-1416/2005
Betrifft: Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein)
Bezug: Ansuchen vom 08.04.2005

# BESCHEID

Mit Eingabe vom 08.04.2005 hat Herr Schuller Josef, Weiler Haus 19, 6300 Wörgl, um die Erteilung einer Baubewilligung für: **Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss** auf Grundstück Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein, Weiler Haus 19) angesucht.

Hinsichtlich der Baumaßnahmen wird auf die Baubeschreibung vom 06.04.2005 verwiesen. Zu diesem Bauvorhaben wurde am 28.04.2005 eine Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Gasteiger Andreas hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Unterberger Herbert erhebt ebenfalls keine Einwendungen und entfernt sich vorzeitig von der Bauverhandlung ohne Leistung der Unterschrift.

Schriftliche Stellungnahme der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG vom 18.04.2004.

Schriftliche Stellungnahme der Stadtwerke Wörgl GmbH vom 18.04.2004.

Befundergänzung hochbautechnischer Sachverständiger:
Die im Gutachten in den Mindestabständen errichtete Außentreppe ist im Zuge der Errichtung des Gebäudes gebaut worden. Eine Genehmigung nach derzeitiger Bauordnung ist deshalb nicht nötig.

Über dieses Ansuchen ergeht nachstehender

## Spruch

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl erteilt gemäß § 51 Abs. 1 iVm. § 26 Abs. 6 und 7 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, die Baubewilligung für: **Ausbau Dachgeschoss, Zubau Außentreppe Nord- und Ostseite, Umbau Erdgeschoss und Kellergeschoss** auf Gst. Nr. 737/2 (EZ 976, KG Wörgl-Kufstein) nach Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieses

cheides bildenden Planunterlagen und der Baubeschreibung unter nachstehenden Nebenbe-
imungen:

Dachabwässer und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, dass Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen. Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zum Versickern zu bringen.

Jene Stellen von baulichen Anlagen, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen der Zutritt möglich ist, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen, die auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichern, mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt. Die Stiegenanlage muss der TBV entsprechen.

Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern (§ 8 TBV). Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

Für die geplante bauliche Anlage sind 4 befestigte Stellplätze oder Garagen auf eigenem Grund herzustellen und in ständig benutzbarem Zustand zu halten.

Mauerwerksflächen und Holzbauteile sind ortsüblich zu gestalten. Bei besonderer farblicher Gestaltung des Gebäudes ist vorher das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

on den erschienen Nachbarn wurden keine öffentlich-rechtlichen Einwände vorgebracht.

## Rechtsmittelbelehrung

iegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich Brief, Telefax, E-Mail) beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wörgl eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 13 Euro zu vergebühren.

## Kosten

Der Konsenswerber hat

| | | |
|---|---|---|
| *1. Kommissionsgebühren:*<br>nach der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995,<br>LGBl. Nr. 119/2001, für die Amtshandlung der Verwaltungsorgane<br>(pro angefangene halbe Stunde 11,60 Euro)<br>Bei einer Teilnahme von 2 Bausachverständigen und einer<br>Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde | EUR | 23,20 |
| *2. Kostenvorschreibung:*<br>Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996,<br>LGBl. Nr. 23/1996 zuletzt geändert durch die Verordnung<br>LGBl. Nr. 51/2001, ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:<br>Gemäß TP 9 | EUR | 70,00 |
| **Summe Verfahrenskosten** | **EUR** | **93,20** |

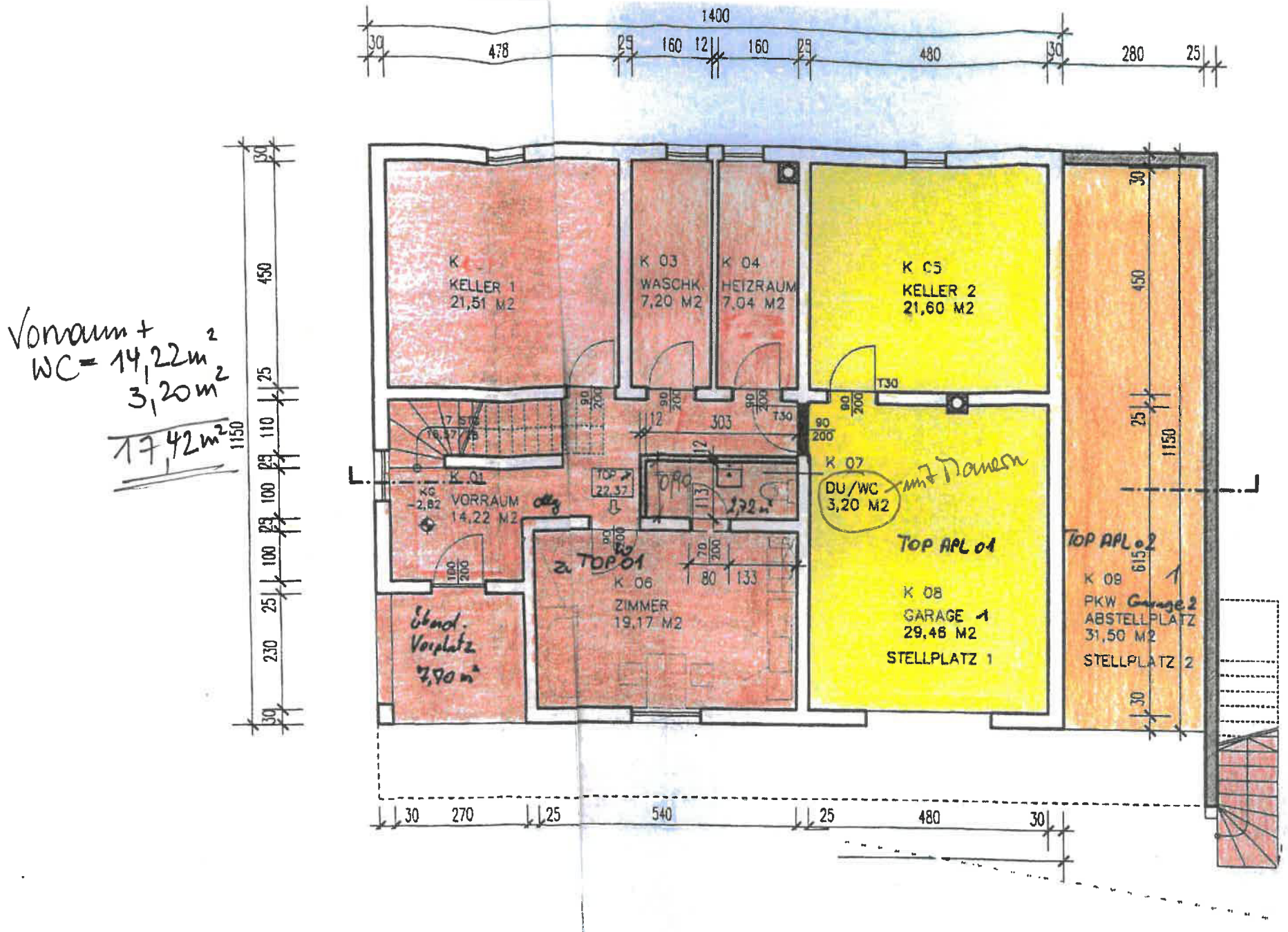


Vorraum + WC = 14,22 m² + 3,20 m²

17,42 m²

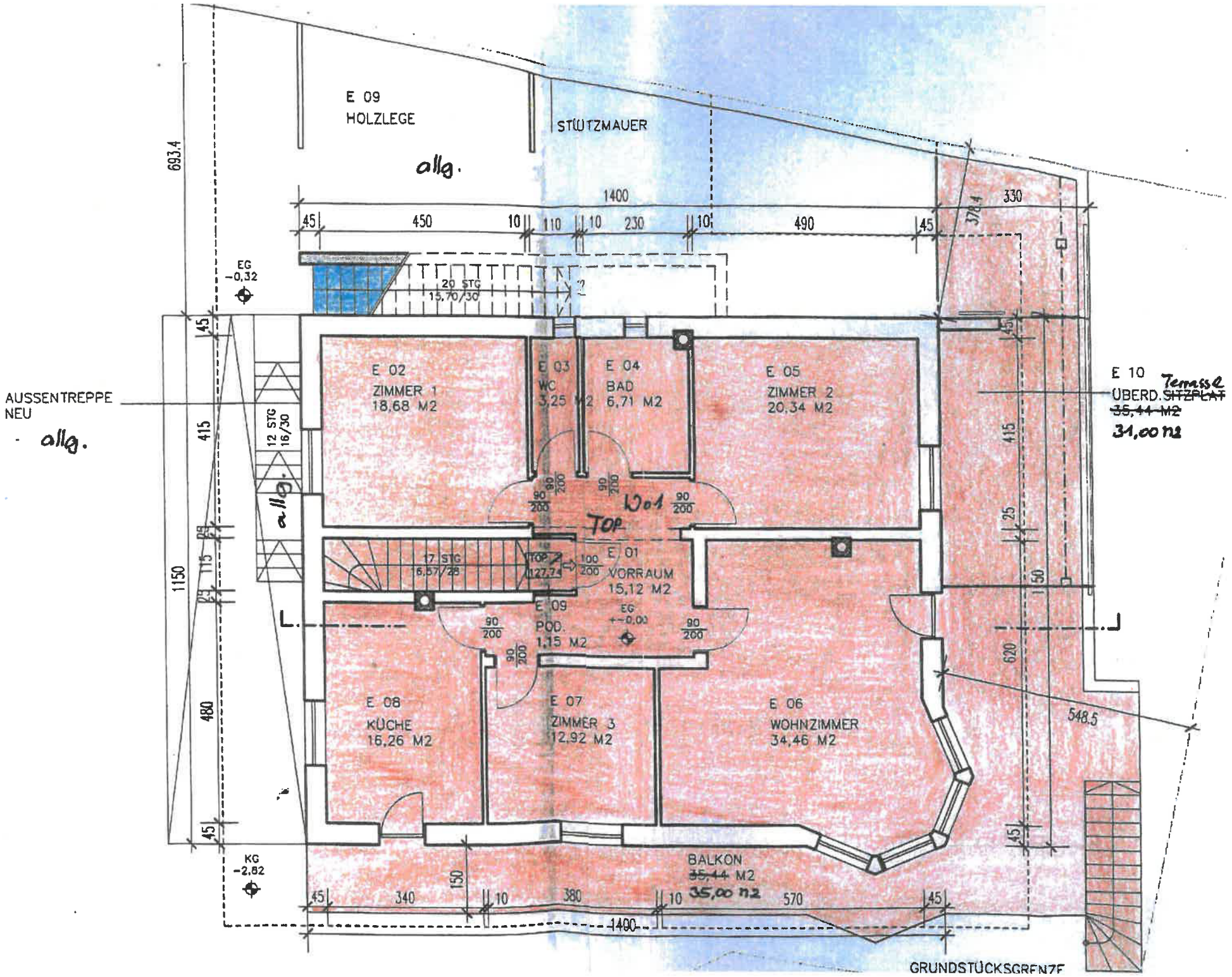
E 09
HOLZLEGE
STÜTZMAUER
allg.
1400
45
450
10
110
10
230
10
490
45
330
378.4
693.4
EG
-0,32
20 STG
15,70/30
AUSSENTREPPE
NEU
allg.
12 STG
16/30
allg.
E 02
ZIMMER 1
18,68 M2
E 03
WC
3,25 M2
E 04
BAD
6,71 M2
E 05
ZIMMER 2
20,34 M2
E 10
ÜBERD. ~~SITZPLAT~~ Terrasse
~~35,44 M2~~
31,00 m2
90
200
Wo1
TOP
17 STG
16,57/28
TOP 2
127,74
100
200
E 01
VORRAUM
15,12 M2
E 09
POD.
1,15 M2
EG
+-0,00
E 08
KÜCHE
16,26 M2
E 07
ZIMMER 3
12,92 M2
E 06
WOHNZIMMER
34,46 M2
548.5
415
25
150
620
1150
115
480
KG
-2,82
BALKON
~~35,44~~ M2
35,00 m2
340
380
570
150
1400
GRUNDSTÜCKSGRENZE

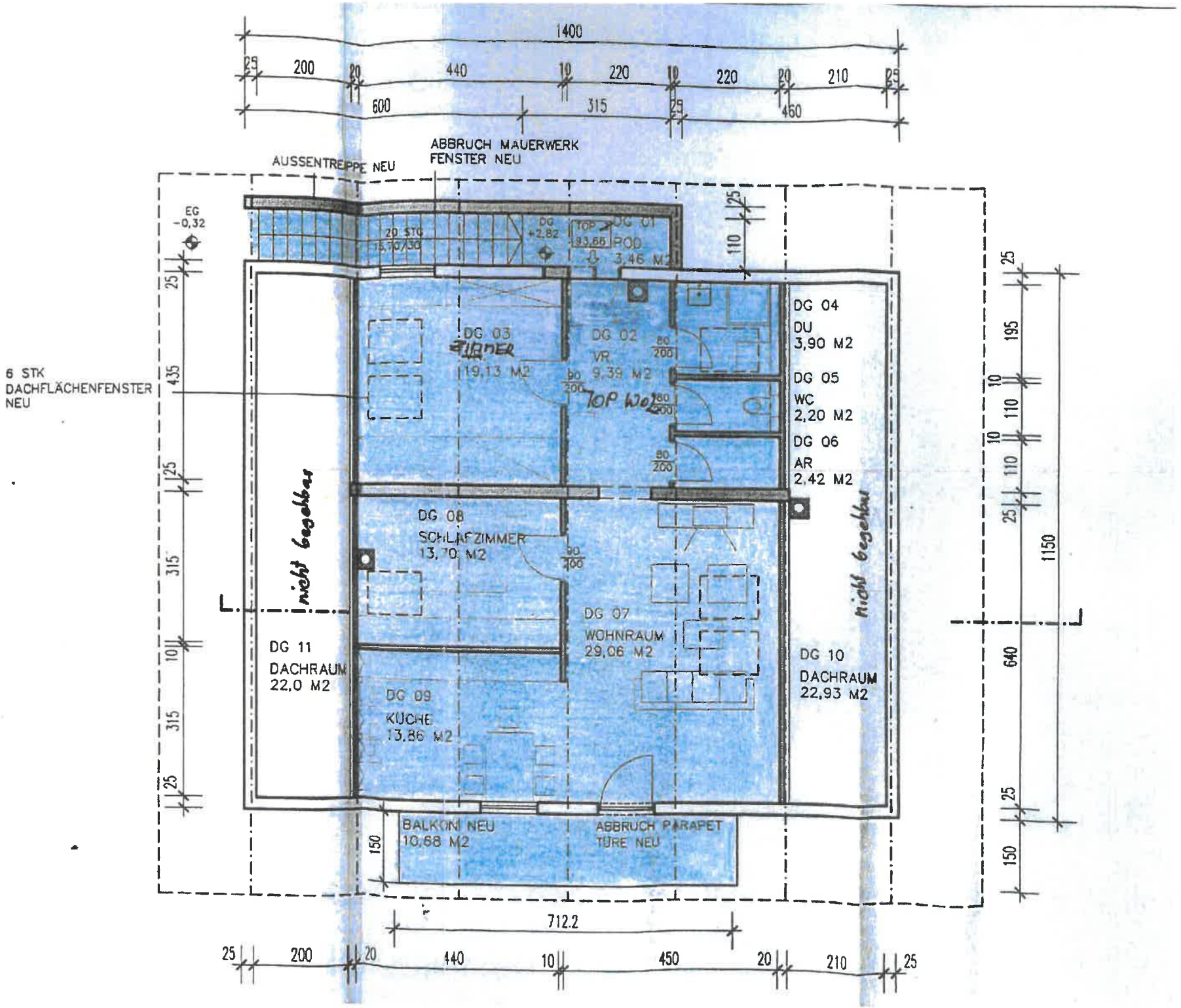

1400
25
200
20
440
10
220
10
220
20
210
25
600
315
25
460
ABBRUCH MAUERWERK
FENSTER NEU
AUSSENTREIPPE NEU
EG
-0,32
20 STG
15,70/30
DG
+2,82
TOP
93,66
DG 01
POD
3,46 M2
110
25
6 STK
DACHFLÄCHENFENSTER
NEU
435
DG 03
ZIMMER
19,13 M2
DG 02
VR
9,39 M2
TOP WOL
80
200
90
200
DG 04
DU
3,90 M2
DG 05
WC
2,20 M2
DG 06
AR
2,42 M2
DG 08
SCHLAFZIMMER
13,70 M2
DG 07
WOHNRAUM
29,06 M2
DG 11
DACHRAUM
22,0 M2
DG 09
KÜCHE
13,86 M2
DG 10
DACHRAUM
22,93 M2
nicht begehbar
nicht begehbar
BALKON NEU
10,68 M2
ABBRUCH PARAPET
TÜRE NEU
150
195
110
110
640
1150
712.2
450

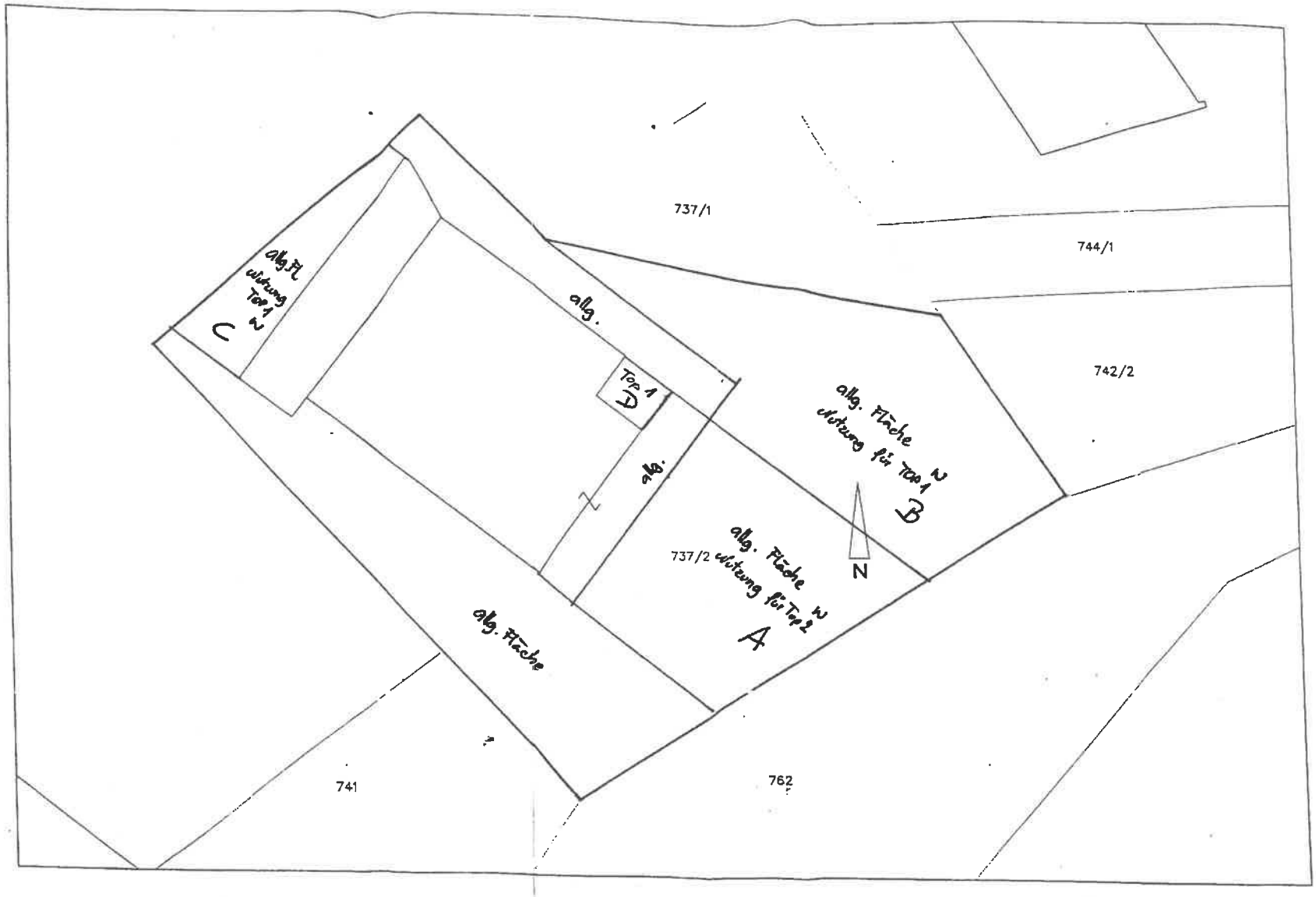


LAGEPLAN M 1=200



BG 830 TZ 4757/2008

BEZIRKSGERICHT KUFSTEIN 6330

GZL3880/08

EINGEGANGEN
30. JUNI 2008
Erl.

**Republik Österreich**
**Bezirksgericht Kufstein**

GZ 4757/08
1 C 91/07 t
5

# V E R G L E I C H S A U S F E R T I G U N G

**ANTRAGSTELLER :**

**1. AST** : **Josef S c h u l l e r , geboren am 28.11.1958 in Euratsfeld, Österreicher, Lagermeister, wohnhaft in 6300 Wörgl, Weiler Haus Nr. 19**

vertreten durch : Dr. Andreas WIDSCHWENTER, Rechtsanwalt in Wörgl

**2. AST** : **Irmgard S c h u l l e r , geborene Gasteiger, geboren am 25.04.1949 in Wörgl, Österreicherin, Pensionistin, wohnhaft in 6300 Wörgl, Weiler Haus Nr. 19**

vertreten durch : Mag. Michael WALDBAUER, Rechtsanwalt in Kufstein

Die Parteien haben bei der Tagsatzung am 11.06.2007 folgenden

**gerichtlichen V E R G L E I C H**

geschlossen :

Dieser Vergleich ist seit 16. OKT. 2008 rechtswirksam und vollstreckbar.

Bezirksgericht Kufstein,
Abt. 1, am 16. OKT. 2008

Dr. Andrea Wibmer-Stern
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Leiterin der Geschäftsabteilung:

Bezirksgericht Kufstein
Abt. 1, am 11.06.2007

Dr. Andrea Wibmer-Stern
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung :

BG 830 TZ 4757/2008

Vereinbarung für die einvernehmliche Scheidung
nach § 55 a EheG

*abgeschlossen zwischen:*

1. Herrn Josef Schuller, geb. 28.11.1958
   6300 Wörgl, Weiler Haus 19
   als Erstantragsteller einerseits, und

2. Frau Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949
   6300 Wörgl, Weiler Haus 19
   als Zweitantragstellerin andererseits, wie folgt:

I.) Ehegattenunterhalt:

Die Antragsteller verzichten wechselseitig auf Unterhalt, dies auch im Fall der Not, geänderter Verhältnisse oder geändeter Rechtslage. Sie nehmen wechselseitig den Unterhaltsverzicht an.

Die Antragsteller erklären, Unterhaltsansprüche aus einem allfälligen, bewusst nicht geprüften Verschulden an der Scheidung nicht ableiten zu wollen.

II.) Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse

Festgehalten wird, dass die Antragsteller Hälfteeigentümer der Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein, bestehend aus Gst. 737/2 sind. Auf der Liegenschaft ist in C-LNR 5 das Pfandrecht für die Sparkasse Wüstenrot mit einem Betrag von ATS 297.000,-- einverleibt.

Einvernehmlich festgehalten wird weiters, dass der Erstantragsteller noch in der Ehewohnung wohnt und diese samt seinen persönlichen Gegenständen binnen 14 Tagen nach Erhalt der im Punkt III. dieses Vergleiches angeführten Ausgleichszahlung verlassen bzw. in die Wohnung im Obergeschoß (künftig Top W02) der Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein, einziehen wird.

Der Erstantragsteller verpflichtet sich daher die Wohnung im Untergeschoß und Erdgeschoß (künftig Top W 01) des Hauses Weiler Haus 19, 6300 Wörgl, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlung gemäß Punkt IV. dieses Vertrages, längstens bis 23.07.2007 von seinen persönlichen Gegenständen zu Räumen und der Zweitantragstellerin geräumt zu übergeben.

1.

Hinsichtlich dieser Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein, bestehend aus Gst. 737/2, ist durch das Gutachten des Baumeister Ing. Anton Riedmann vom 10.07.2006 eine Parifizierung (Nutzwertfeststellung) erfolgt. Entsprechend diesem Gutachten wollen die Antragsteller an den einzelnen Wohnungseinheiten Wohnungseigentum begründen Das Parifizierungsgutachten des Baumeister Ing. Anton Riedmann von 10.07.2006 und der Baubewilligungsbescheid vom 29.04.2005 und die diesem Bescheid zu Grunde liegenden baubehördlich genehmigten Pläne sind wesentliche Bestandteile und Grundlage dieses Übereinkommens.

Festgestellt wird, dass sich in Ansehung der ganzen Liegenschaft die Eigentumsverhältnisse in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein wie folgt darstellen:

a) Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949, zu ½ Miteigentumsanteilen, B-LNR 2, diese entspricht 165/330 Anteile.
b) Josef Schuller, geb. 28.11.1958, zu ½ Miteigentumsanteilen, B-LNR 3, dies entspricht 165/330 Anteile.

2.

Nunmehr überträgt der Erstantragsteller 46/330 Anteile an der Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein an die Zweitantragstellerin Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949 und übernimmt diese die Liegenschaftsanteile in ihr wahres und unwiderrufliches Eigentum und erklärt die Annahme, sodass nunmehr der Erstantragsteller unter Berücksichtigung seiner bisherigen Anteile insgesamt zu 119/330 Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft ist und Irmgard Schuller nunmehr zu 211/330 Miteigentumsanteilen.

Die Antragsteller sind weiters übereingekommen, Wohnungseigentum im Sinne des WEG 2002 begründen zu wollen. Im Sinne des Parifizierungsgutachtens des Baumeister Ing. Anton Riedmann vom 10.07.2006, erfolgt eine Aufteilung wie folgt:

a.) zu 202/330 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an Top W01, Wohnung Erdgeschoss
b.) zu 97/330 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an Top W02, Wohnung Obergeschoss
c.) zu 22/330 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an Top APl.1, Stellplatz 1 in Garage
d.) zu 9/330 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an Top APl. 2, Stellplatz 2 in offener Garage

3.

Die Antragsteller kommen nunmehr überein, nach Maßgabe ihrer Miteigentumsanteile eine Aufteilung dieser Einheiten wie folgt vorzunehmen:

Frau Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949 erhält entsprechend ihren 202/330 Anteilen das Top W01, Wohnung Erdgeschoss, mit einem Vorraum, Küche, Wohnraum, 3 Zimmern, 1 WC und 1 Bad im Erdgeschoss, sowie einem Vorraum, Zimmer, Dusche/WC, Keller 01, Waschküche und Heizraum im Untergeschoss, im Ausmaß von 200,75 m². Weiters sind dieser Wohnung ein Balkon, eine Terrasse, ein Stiegenaufgang, Außenstiege Balkon und der überdachte Vorplatz zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

Darüberhinaus erhält Frau Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949 entsprechend ihren 9/330 Anteilen das im Keller gelegene Top APL 2, Stellplatz 2 in offener Garage im Ausmaß von 31,50 m² zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

Herr Josef Schuller, geb. 28.11.1958 erhält entsprechend seinen 97/330 Anteilen, das Top W 02 Wohnung Obergeschoss, bestehend aus Vorraum, Küche, Wohnraum, Schlafzimmer, Zimmer, Dusche, WC und Abstellraum im Ausmaß von 93,66 m². Weiters sind dieser Wohnung ein Balkon und eine Außenstiege zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

Darüberhinaus erhält Herr Josef Schuller, geb. 28.11.1958 entsprechend seinen 22/330 Anteilen das im Keller gelegene Top APL 1, Stellplatz 1 in Garage im Ausmaß von 29,46 m² sowie den Keller 2 im Ausmaß von 21,60 m² zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

4.

Die Antragsteller räumen einander hinsichtlich ihrer im Vertragspunkt II. 3. angeführten Miteigentumsanteilen an der Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein unentgeltlich und wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, sohin das Wohnungseigentum im Sinne des WEG 2002 über die bezeichneten Wohnungseigentumseinheiten ein.

5.

Hinsichtlich des auf der Liegenschaft ist in C-LNR 5 einverleibten Pfandrechtes für die Sparkasse Wüstenrot verpflichtet sich die Zweitantragstellerin Irmgard Schuller zur alleinigen Rückzahlung dieser Verbindlichkeit und zur Erwirkung einer Löschungserklärung bzw. Freistellungserklärung für die gesamte Liegenschaft bzw. für die künftig im Alleineigentum des Erstantragstellers stehenden Wohnung Top W 02 und Top APL 1.

Sollte der Erstantragsteller von dieser Verbindlichkeit durch die Bausparkasse Wüstenrot nicht ohnehin aus der Haftung entlassen werden, wird eine Beschlussfassung nach § 98 EheG beantragt werden. Beide Parteien erklären sich bereits jetzt damit einverstanden, dass ein Beschluss dahingehend gefasst werde, dass für das angeführten Darlehen die Zweitantragstellerin Hauptschuldnerin und der Erstantragsteller Ausfallbürge wird.

6.

Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Übertragung der Miteigentumsanteile verbunden sind, sowie die Eintragung des Pfandrechtes, tragen die Antragsteller je zur Hälfte. Die Kosten der Lastenfreistellung trägt die Zweitantragstellerin allein und aus eigenem. Die Kosten des jeweiligen Rechtsvertreters tragen die Antragsteller selbst.

7.

Die Antragsteller räumen sich hinsichtlich ihrer Miteigentumsanteile wechselseitig ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Antragsteller diese Vorkaufsrechtseinräumung wechselseitig an. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei jedoch die Frist für die Einlösung iSd § 1075 ABGB drei Monate beträgt. Dieses Vorkaufsrecht ist zu verbüchern.

Weiters räumen sich die Antragsteller wechselseitig ein Vormietrecht ein und nehmen sie auch diese Rechtseinräumung wechselseitig an. Auch hier gelten die Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB sinngemäß, wobei auch hier die Einlösungfrist drei Monate beträgt.

8.

Die nicht verbauten Flächen des Gst. 737/2 sind im Gutachten des Baumeisters Ing. Anton Riedmann vom 10.07.2006 als Allgemeinfläche ausgewiesen, an der die Antragsteller eine Benützungsregelung iSd § 17 WEG 2002 treffen wollen. Diese Benützungsregelung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen und ist Grundlage dieser Benützungsvereinbarung der dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil angeschlossene Lageplan. Die Benützung der Allgemeinfläche wird nun derart geregelt, dass der Erstantragsteller und seine Rechtsnachfolger berechtigt sind, die an der südöstlichen Hausseite durch Verlängerung der Hausfluchtlinie in südöstliche Richtung gebildete Gartenfläche (A) ausschließlich und alleine zu nutzen, hingegen sind die Zeitantragstellerin und ihre Rechtsnachfolger berechtigt, die nordöstlich anschließende Gartenfläche (B) sowie auch die Fläche nordwestlich des Gebäudes (C) ausschließlich und alleine zu nutzen. Der ausschließlichen und alleinigen Nutzung der Zweitantragstellerin verbleibt überdies der überdachte Eingangsbereich zur Wohnung Top W 01 (D). Zur allgemeinen Nutzung verbleiben der derzeit mit Waschbetonplatten verlegte Zugangsbereich an der Nordostseite und an der Südostseite des Hauses und die aus dem Lageplan ersichtliche Freifläche südlich der Hausfluchtlinie.

9.

Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung dieser Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein verpflichtet sich die Zweitantragstellerin und ihre Rechtsnachfolger binnen 14 Tagen nach Rechtsübergang einen Betrag in Höhe von EUR 35.000,-- an den Erstantragsteller zur Anweisung zu bringen. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Tod des Erstantragstellers. Zur Sicherstellung dieser Zahlung von EUR 35.000,– bestellt die Zweitantragstellerin Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949 die in Ihrem Eigentum stehenden Liegenschaftsanteile, nämlich 202/330 Miteigentumsanteile an EZ 976 GB 830202 Wörgl-Kufstein, mit welchen Anteilen untrennbar das Wohnungseigentum an Top W 01 verbunden ist, zugunsten des Erstantragstellers zum Pfand..

10.

Sohin erteilen die Antragsteller ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen eines Antragsteller aufgrund dieser Vereinbarung sowie des Parifizierungsgutachtens des Baumeisters Ing. Anton Riedmann vom 10.07.2006

<u>in EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein</u>

1.) auf Anteil 3 (Eigentümer Josef Schuller)
die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

zu 46/330 Anteilen, sodass Irmgard Schuller mit insgesamt 211/330 Anteilen und Josef Schuller nunmehr zu 119/330 Anteilen Miteigentümer des erwähnten Grundbuchskörpers sind.

2.) zur Aufgliederung der insgesamt 211/330 Miteigentumsanteilen der Irmgard Schuller, geb. 24.05.1949, 6300 Wörgl, Weiler Haus 8, in

a.) 202/330 Miteigentumsanteilen
b.) 9/330 Miteigentumsanteilen

3.) zur Aufgliederung der insgesamt 119/330 Miteigentumsanteilen des Josef Schuller, geb. 28.11.1958, Weiler Haus 8, 6300 Wörgl, in

a.) 97/330 Miteigentunmsanteile
b.) 22/330 Miteigentumsanteile

4.) zur Einverleibung des Wohnungseigentums bezüglich der Wohnungseigentumseinheit Top W01, Wohnung Erdgeschoss für

Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

hinsichtlich ihrer 202/330 Miteigentumsanteilen.

5.) die Einverleibung des Wohnungseigentums bezüglich der Wohnungseigentumseinheit Top W02, Wohnung Obergeschoss für

Josef Schuller, geb. 28.11.1958
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

hinsichtlich seiner 97/330 Miteigentumsanteilen.

6.) die Einverleibung des Wohnungseigentums bezüglich der Wohnungseigentumseinheit Top APl.1, Stellplatz 1 in Garage für

Josef Schuller, geb. 28.11.1958
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

hinsichtlich seiner 22/330 Miteigentumsanteilen

7.) die Einverleibung des Wohnungseigentums bezüglich der Wohnungseigentumseinheit Top APl.2, Stellplaz 2 in offener Garage für

Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

hinsichtlich ihrer 9/330 Miteigentumsanteilen.

8.) die Ersichtlichmachung der Aufschrift „Wohnungseigentum"

9.) auf den 202/330 Miteigentumsanteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top W01, und den 9/330 Miteigentumsanteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top APl. 2, der Irmgard Schuller, geb. 25,04.1949 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt II. 7. dieses Vertrages für

Josef Schuller, geb. 28.11.1958
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

10.) auf den 97/330 Miteigentumsanteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top W02, und den 22/330 Anteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top APl. 1, des Josef Schuller, geb. 28.11.1958 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt II. 7. dieses Vertrages für

Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

11.) auf den 202/330 Miteigentumsanteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top W01, der Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949, die Einverleibung des Pfandrechtes im Betrag von EUR 35.000,-- gemäß Punkt II. 9. dieses Vertrages für

Josef Schuller, geb. 28.11.1958
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl

12.) Ersichtlichmachung der Benützungsregelung nach § 17 WEG 2002 gemäß Punkt II. 8. dieses Vertrages.

einverleibt werde.

III.

Darüberhinaus bestehen keine aufzuteilende Vermögen, Ersparnisse oder Schulden.

Jeder Vertragsteil bleibt bzw. wird somit Eigentümer derjenigen Vermögensgegenstände, die ihm bereits bisher durch Urkunden, Besitz und Nutzung zugeordnet waren. Festgehalten wird, das der Erstantragsteller anlässlich seines Auszuges aus der Ehewohnung nur seine persönlichen Gegenstände, jedoch kein Inventar, keine Geräte und keinen Hausrat mitnehmen wird.

IV.

Die Zweitantragsteller, Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949, verpflichtet sich aus dem Titel der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens an den Erstantragsteller, Josef Schuller, geb. 28.11.1958, eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 35.000,– zu bezahlen. Die Zahlung ist bis längstens 09.07.2007 auf das Konto des Erstantragstellers zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten Zinsen in Höhe von 8 % pa als vereinbart.

V.

Die Gerichtsgebühren werden von den Parteien je zur Hälfte getragen, die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung werden von den Antragsteller jeweils selbst getragen.

VI.

Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Antragsteller verglichen und verzichten die Antragsteller daher auf eine weitere Antragstellung im Sinne der §§ 81 ff EheG.

Nicht verzichtet wird auf eine Antragstellung im Sinne des § 98 EheG.

Kufstein, am 11.06.2007

..... .....

Josef Schuller Irmgard Schuller

GZL3880/08

GZL4757/08

# *NACHTRAG*

***zur Scheidungsvereinbarung vom 11.06.2007,***
***1 C 91/07t des BG Kufstein***

*abgeschlossen zwischen:*

***Herrn Josef Schuller, geb.28.11.1958,***
*6300 Angerberg, Linden 84,*
*einerseits*

*und*

***Frau Irmgard Schuller, geb.25.04.1949,***
*6300 Wörgl, Weiler-Haus Nr.19,*
*andererseits*

*wie folgt:*

*Zu Punkt II. Ziff. 9 des oben genannten Vergleiches stellen die Parteien klar, dass es sich bei dieser Zahlungsverpflichtung in Höhe von € 35.000,00 um eine Ergänzung der Ausgleichszahlung laut Punkt IV. des Scheidungsvergleiches handelt, welche jedoch nur zu bezahlen ist, wenn zu Lebzeiten des Erstantragsstellers die Zweitantragstellerin ihre Miteigentumsanteile entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder – wenn die Zweitantragstellerin vor dem Erstantragsteller verstirbt – wenn der/die Rechtsnachfolger der Zweitantragstellerin die Miteigentumsanteile zu Lebzeiten des Erstantragstellers entgeltlich oder unentgeltlich veräußern.*

*Es handelt sich dabei also um eine künftige bedingte Forderung die pfandrechtlich sichergestellt wird, wobei die Sicherstellung nunmehr im Wege eines Höchstbetrags-Pfandrechtes vereinbart wird.*

*Zur Sicherstellung dieser bedingten Forderung des Erstantragstellers auf Leistung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung in Höhe von € 35.000,00 bestellt somit die*

*Zweitantragstellerin Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949 Herrn Josef Schuller die in ihrem Eigentum stehenden 202/330 Miteigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 976 GB 83020 Wörgl-Kufstein, mit welchen untrennbar das Wohnungseigentum an Top W01 verbunden ist, bis zum Höchstbetrage von € 35.000,00 zum Pfand.*

*Die Aufsandungsklausel des Punktes II. Ziff. 10 Abs. 11 hat deshalb zu lauten wie folgt:*

*11)Auf den 202/330 Miteigentumsanteilen, verbunden mit Wohnungseigentum an Top W01 der Irmgard Schuller, geb. 25.04.1949, die Einverleibung des Pfandrechtes bis zum Höchstbetrag von € 35.000,00 gem. Punkt II. Ziff. 9 des Scheidungsvergleiches vom 11.06.2007 sowie diesem Nachtrag für*

*Josef Schuller, geb. 28.11.1958*
*Weiler-Haus Nr. 8*
*6300 Wörgl*

Kufstein, am 14.12.2007

Schuller Irmgard
geb. 25.04.49

KUFSTEIN, am 11.1.2008

Josef Schuller
28.11.58

Leg. Zahl 2622/2007

Die Echtheit der umseitigen Unterschrift der Frau Irmgard **Schuller,** geb. 25.04.1949 (fünf-undzwanzigster April neunzehnhundertneunundvierzig), Weiler Haus Nr.19, 6300 Wörgl, wird hiemit beglaubigt. ----------

Kufstein, am 14.12.2007 (vierzehnten Dezember zweitausendsieben). ----------

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet

MAG. DR. JOSEF KURZ
ÖFFENTLICHER NOTAR
KUFSTEIN · TIROL

MAG. DR. JOSEF KURZ
ÖFFENTL. NOTAR

EG 830 TZ 4757/2008

**BRZ: 23/2008** Gebühr von € 13,20 entrichtet. Notariat Wörgl

Ich bestätige die Echtheit umseitiger Unterschrift des Herrn Josef SCHULLER, 28.11.1958 (achtundzwanzigster November neunzehnhundertachtundfünfzig), Lagermeister, 6300 Angerberg, Linden 84 ----------

Wörgl, am 11.1.2008 (elften Jänner zweitausendacht).----------

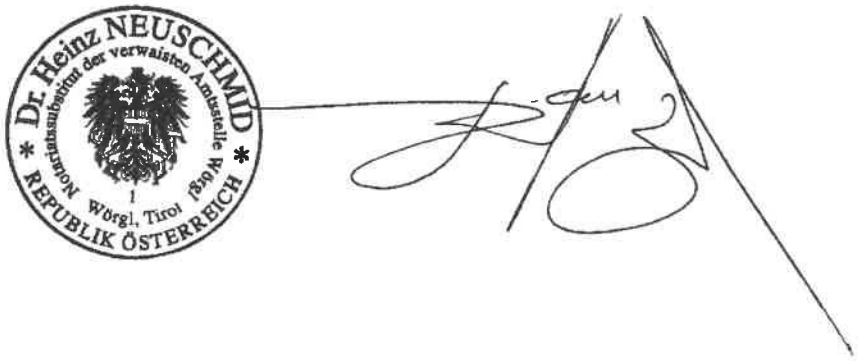

Plan Benützungsregelung nach § 17 WEG 2002 gem. Pkt II. 8. des Vergleiches vom 11.06.2007

C-LNR 14

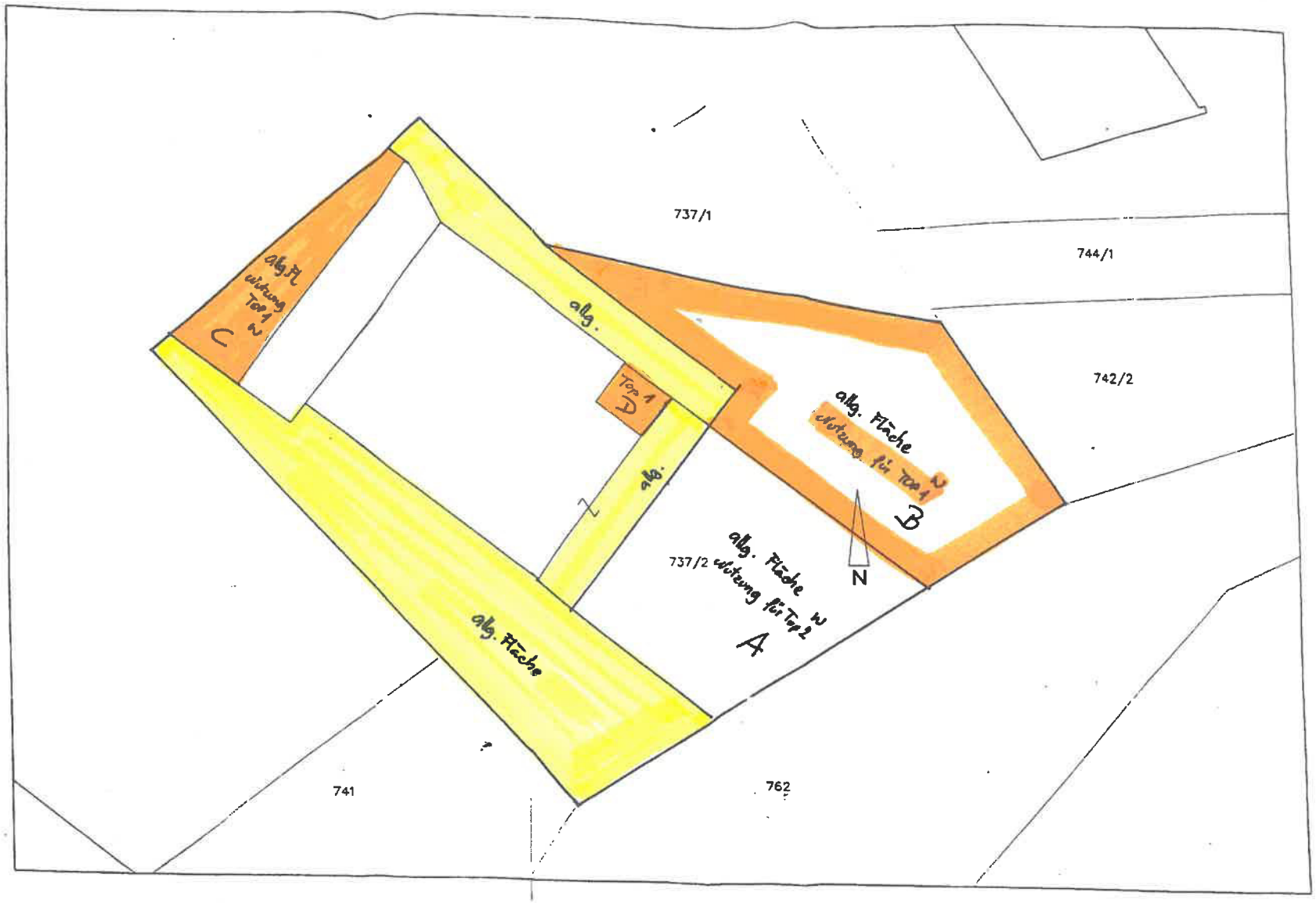


LAGEPLAN M 1=200



BG 830 TZ 4757/2008

TZ 5126/98

# V e r w e i s u n g s b l a t t

Der Anmeldungsbogen Nr. 214/98 samt Bestätigung gemäß § 16 LiegTeilGes. und die Vereinbarung über die Gründung der "Straßeninteressenschaft Vorderleiten" vom 08. 06. 1998 erliegen unter TZ 5127/98.

A2-LNR 4 – Mitglied der Weginteressenschaft „Vorderleiten" Da EZ 1246

TZ 5126/98

**Vermessungsamt Kufstein**
**Dienststelle Kufstein**

GZL 5126/98
Grb.Nc 242/98 l.

GZ: A 214/98 KG: 83020

Datum: 1998-11-04
Rückfragen: DI K.Kath
DW 26

An
das Bezirksgericht Kufstein

Einlaufstelle des Bezirksgerichtes Kufstein
16. NOV. 1998 ..... Uhr
tech ..... Beilagen
GKM ..... S

# ANMELDUNGSBOGEN

Verbücherung gemäß §§15 ff. LiegTeilG

Aufgrund des angeschlossenen Planes des **DI N.Mayr**

vom **15.06.1998** GZ **7982/98** und der Bescheinigung
vom —— GZP —— ,werden die durch

die Herstellung der Anlage **744/1;**

herbeigeführten Eigentumsänderungen mitgeteilt.

Gemäß § 16 LiegTeilG wird bestätigt, daß es sich um eine ~~Straßen~~-Weg-

~~Eisenbahn~~-Wasserbauanlage handelt.

Beilage(n): 2

Republik Oesterreich Vermessungsamt Kufstein Dienststelle KUFSTEIN

Der Amtsleiter:

Vermessungsamt Kufstein
Oskar Pirlo-Str.15, 6333 Kufstein
Tel. 05372-62495, FAX 05372-62495-33



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Bankverbindung: PSK Konto 5194.832, BLZ 60000

GZL 5126/98

# Vereinbarung

## über die Gründung der „Straßeninteressentschaft Vorderleiten"

abgeschlossen zwischen den Interessenten

Alois Astner, Weiler Haus 28, 6300 Wörgl,
Gerhard Schreibvogel, Weiler Haus 24a, 6300 Wörgl,
Margit und Reinhard Farbmacher, Weiler Haus 24b, 6300 Wörgl,
Maria und Johann Pressnitz, Weiler Haus 25a, 6300 Wörgl,
Marianne Ugrinovich, Weiler Haus 25b, 6300 Wörgl,
Maria und Josef Ostermann, Weiler Haus 26a, 6300 Wörgl,
Klaus Buchauer, Außersalvenberg 14, 6363 Westendorf,
Anton Feiersinger, Weiler Haus 27a, 6300 Wörgl,
Gebhard Rist, Weiler Haus 22a, 6300 Wörgl,
Friedrich Gürtler, Weiler Haus 22b, 6300 Wörgl,
Ursula Riedmann, Weiler Haus 23a, 6300 Wörgl,
Anton Gastl, Weiler Haus 23b, 6300 Wörgl,
Irmgard und Josef Schuller, Weiler Haus 19, 6300 Wörgl,
Eduard, Elisabeth, Peter und Herbert Unterberger, Weiler Haus 20, 6300 Wörgl,
und Andreas Gasteiger, Weiler Haus 21, 6300 Wörgl.

I.

Die obgenannten Vertragsparteien vereinbaren die Bildung einer Straßeninteressentschaft zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung des Zufahrtsweges von der öffentlichen Gemeindestraße auf Gp. 1067/6 KG Wörgl-Kufstein zu den Grundstücken der Vertragspartner.
Die Zufahrtsstraße besteht aus zwei Teilen, nämlich der sogenannten Basisstraße auf der Grundparzelle 744/1 KG Wörgl-Kufstein und der sogenannten Stichstraße, welche von der Basisstraße als nordwestlich verlaufender Ast abzweigt und aus

Teilen der Grundparzellen 743/1, 743/3, 743/4, 745/1, 745/8, 745/9 und 746 KG Wörgl-Kufstein besteht. Die gegenständlichen Straßen stehen nur den Vertragsparteien zur uneingeschränkten Benützung zur Verfügung.

II.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur gemeinsamen Errichtung, Erhaltung, Instandhaltung und Verwaltung der Interessentschaftsstraße, wobei die Beitragsleistung jedes einzelnen Vertragsteiles nach einem nachstehend beschriebenen Schlüssel zu erfolgen hat.

III.

Grundlage für die Berechnung der Beitragsanteile bildet das Gutachten des DI Heidenberger vom Feber 1996, das entsprechend dem Ausmaß und der Nutzungsmöglichkeit der erschlossenen Grundstücke sowie nach Art und Umfang der Benützung der zu errichtenden öffentlichen Interessentschaftsstraße erstellt wurde.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß die nachstehend angeführten Beitragsanteile auf der Basis des Gutachtens DI Heidenberger von den Vertragsteilen anerkannt werden. Die Beitragsanteile werden nach der Basisstraße und der Stichstraße getrennt berechnet.

Teil 1 Basisstraße

| L.Nr. | Name | Anschrift | Beitragsanteile |
|---|---|---|---|
| 1 | Alois Astner | Haus 28 | 0,65 |
| 2 | Gerhard Schreibvogel | Haus 24 a | 5,12 |
| 3 | Margit u. Reinhard Farbmacher | Haus 24 b | 4,93 |
| 4 | Marianne Ugrinovich | Haus 25b | 4,84 |
| 5 | Maria u. Johann Pressnitz | Haus 25a | 4,75 |
| 6 | Friedrich Gürtler | Haus 22b | 4,84 |
| 7 | Gebhard Rist | Haus 22a | 4,98 |
| 8 | Klaus Buchauer | Haus 26b | 4,55 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9 | Maria u. Josef Ostermann | Haus 26a | 4,52 |
| 10 | Anton Feiersinger | Haus 27a | 13,49 |
| 11 | Anton Gastl | Haus 23b | 4,63 |
| 12 | Ursula Riedmann | Haus 23a | 4,75 |
| 13 | Eduard Unterberger | Haus 20 | 12,64 |
| 14 | Irmgard u. Josef Schuller | Haus 19 | 7,95 |
| 15 | Andreas Gasteiger | Haus 21 | 17,37 |
| | | Summe | 100,01 |

Teil 2 Stichstraße

| L.Nr. | Name | Anschrift | Beitragsanteile |
|---|---|---|---|
| 1 | Gerhard Schreibvogel | Haus 24a | 3,10 |
| 2 | Margit u. Reinhard Farbmacher | Haus 24 b | 4,51 |
| 3 | Marianne Ugrinovich | Haus 25b | 5,80 |
| 4 | Maria u. Johann Pressnitz | Haus 25a | 7,09 |
| 5 | Friedrich Gürtler | Haus 22b | 5,68 |
| 6 | Gebhard Rist | Haus 22a | 3,80 |
| 7 | Klaus Buchauer | Haus 26b | 10,14 |
| 8 | Maria u. Josef Ostermann | Haus 26a | 10,61 |
| 9 | Anton Feiersinger | Haus 27a | 33,23 |
| 10 | Anton Gastl | Haus 23b | 8,97 |
| 11 | Ursula Riedmann | Haus 23a | 7,09 |
| | | Summe | 100,02 |

## IV.

Die Bildung der Straßeninteressentschaft erfolgt mit dem Abschluß des Vertrages. Damit entsteht im Sinne des § 20 Abs. 9 Tiroler Straßengesetz eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die sich eine Satzung zu geben hat.

Nach dem Willen der Vertragsparteien ist Mindestinhalt der Satzung

a) Name, Sitz und Zweck der Straßeninteressentschaft,
b) die Bezeichnung der öffentlichen Interessentschaftsstraße und eine Beschreibung ihres Verlaufes sowie die Festlegung allfälliger Benutzungsbeschränkungen,

die jedoch die öffentlichen Interessen nicht beeintächtigen dürfen,

c) Name und Adresse der Interessenten sowie deren Beitragsanteile und

d) Rechte und Pflichten der Interessenten.

Die Organe der Straßeninteressentschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuß, der Obmann, der Kassier und die Rechnungsprüfer.

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Vertretung der Straßeninteressentschaft nach außen hin wahrnimmt.

Insbesondere tritt der Obmann Behörden gegenüber als Bevollmächtigter der Straßeninteressentschaft auf und ist zugleich Zustellungsbevollmächtigter für Erledigungen durch die Behörden.

Die Satzung bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

## V.

Die Leistungen der Vertragsteile bestehen zum einen Teil aus den anteilsmäßigen Geldleistungen und zum anderen Teil aus der Erbringung von Eigenleistungen bei der Errichtung und Erhaltung der Straße. Insbesondere beteiligen sich alle Vertragsparteien an der Wartung und Beaufsichtigung der Interessentschaftsstraße.

## VI.

Die Vertragsparteien kommen überein, den Obmann der Straßeninteressentschaft mit dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die Basisstraße und die Stichstraße zu beauftragen. Die Prämien sind aus den Mitteln der Straßeninteressentschaft zu tragen.

VII.

Die Schneeräumung und Streuung im Rahmen des normalen Winterdienstes für die Interessentschaftsstraße ist von der Stadtgemeinde Wörgl besorgen zu lassen, wo bei jedoch die Haftung des Wegehalters im Sinne des § 1319 a ABGB bei der Straßeninteressentschaft bleibt.

VIII.

Die Vertragspartner kommen überein, für die Gp. 744/1, KG. Wörgl-Kufstein, eine Pauschalablösesumme von S 10.000,-- an den Eigentümer Hubert Werlberger, Fohringerbauer, zu zahlen. Die grundbücherliche Durchführung ist von der Straßeninteressentschaft zu veranlassen.

IX.

Sollte sich im Zuge der Straßenbauverhandlung die Notwendigkeit der Errichtung einer Steinschlichtung zur Gp. 762, KG. Wörgl-Kufstein, hin ergeben, ist eine diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarung mit dem Anlieger, Herrn Josef Krall, zu treffen, die jedenfalls die Grundinanspruchnahme und die Haftungsprobleme in der Bauphase beinhalten muß.

X.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur ungesäumten Leistung der Beitragsanteile. Im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes der Straßeninteressentschaft kommen die in der Satzung aufgestellten Regelungen zur Anwendung.

## XI.

Sollte ein Vertragsteil aus der Interessentschaft ausscheiden und an seiner Stelle ein neuer Interessent eintreten, so tritt dieser in sämtliche Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein, ohne daß diesfalls der Vertrag neu gestaltet werden müßte. Der ausscheidende Interessent und der Rechtsnachfolger haften zur ungeteilten Hand für ausstehende Beitragsleistungen. Der Wechsel eines Vertragspartners bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der übrigen Vertragsteile.

## XII.

Dieser Vertrag erlischt erst mit der Auflösung der Straßeninteressentschaft. Eine Auflösung kann jedoch nur aus den im Tiroler Straßengesetz genannten Gründen erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung der Behörde. Bis dahin aushaftende Verpflichtungen jeglicher Art sind noch von den betroffenen Vertragsteilen ungeschmälert zu erfüllen.

Sollte sich im Budget der Straßeninteressentschaft ein Überschuß zum Zeitpunkt der Auflösung befinden, so ist auch dieses Guthaben entsprechend den Beitragsanteilen auf die Interessentschaftsmitglieder zu verteilen.

## XIII.

Streitigkeiten im Rahmen dieser vertraglichen Verpflichtungen sind zunächst vom Obmann der Straßeninteressentschaft in einem Schlichtungsverfahren zu lösen. Sollte der Obmann keinen Vergleich zustande bringen, so hat die Vollversammlung im Abstimmungsverfahren zu entscheiden. Der Obmann kann jedoch auch einen Antrag auf Entscheidung über die Streitfrage an die Behörde stellen.

Sollte der Klagsweg beschritten werden, so wird das Bezirksgericht Kufstein für zuständig erklärt.

XIV.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wörgl, am 08.06.1998

Die gefertigten Vertragteile:

Gerhard Schreibvogel.....

Alois Astner.....

Margit Farbmacher.....

Reinhard Farbmacher.....

Maria Pressnitz.....

Johann Pressnitz.....

Marianne Ugrinovich.....

Maria Ostermann.....

Josef Ostermann.....

Klaus Buchauer.....

Anton Feiersinger.....

Gebhard Rist.....

Friedrich Gürtler.....

Ursula Riedmann.....

Anton Gastl.....

Irmgard Schuller.....

Josef Schuller.....

Eduard Unterberger.....

Elisabeth Unterberger.....

Peter Unterberger.....

Herbert Unterberger.....

Andreas Gasteiger.....

Hubert Werlberger
Weiler Haus 10
6300 Wörgl

Straßeninteressentschaft Vorderleiten
zH Herrn Obmann Eduard Unterberger
6300 Wörgl

**BESTÄTIGUNG über die Abtretung der Grundparzellen 742/1 und 744/1**

Sehr geehrter Herr Obmann!

Ich bestätige hiermit, der Straßeninteressentschaft Vorderleiten die beiden Grundparzellen **742/1** und **744/1** zur Errichtung eines Weges abzutreten.

Gleichzeitig bestätige ich mit Unterfertigung dieses Schreibens, den vereinbarten Ablösebetrag von S 10.000,– heute bar ausbezahlt erhalten zu haben.

Wörgl, am 03.07.1998

Unterberger Eduard

10000.– bezahlt

Hubert Werlberger

(Hubert Werlberger)

Weginteressentschaft
Vorderleiten
Weiler Haus 20
6300 Wörgl

An das
Grundbuch Kufstein

6330 Kufstein

Wörgl, am 24. Juli 1998

**GRUNDBUCHSGESUCH**

Sehr geehrter Herr Steiner!

Ich bitte Sie, die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens, auf Grundstück 744/1, gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 23. Juli 1998, für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks 762 und 761/3 in der EZ 90037, einzutragen.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Eduard

Dienstbarkeitsvertrag
Lageplan 1:1000

DIPL.ING. NORBERT MAYR
ING.-KONSULENT F. VERMESSUNGSWESEN
OSKAR - PIRLOSTR. 19 TEL.:05372/62101
6330 KUFSTEIN

| | | |
|---|---|---|
| KATASTRALGEMEINDE: | WÖRGL-KUFSTEIN | GZL.: |
| KATASTR.GEM.NR.: | 83020 | 7982/98 |
| MBL.NR.: | 3627-79/2 | |
| GER.BEZIRK: | KUFSTEIN | |

# VERMESSUNGSURKUNDE

## WEGINTERESSENTSCHAFT VORDERLEITEN

Inhalt:

☒ Lageplan
☒ Gegenüberstellung (V408)

Zusätzlich für das Vermessungsamt:

☒ Zustimmungserklärung

Gleichstück für das GRUNDBUCH

Dieser Plan ist ein Gleichstück des Originalplanes und wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik am 8.Juni 1983 Zahl 319.615/2-I/4b-83, erteilten Befugnis erstellt.

Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Planverfasser. Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar.

Dipl.-Ing. NORBERT MAYR · Staatlich befugter u. beeideter Ing.-Konsulent für Vermessungswesen · KUFSTEIN

vermessen, am: 15.06.1998
ausgefertigt, am: 15.06.1998

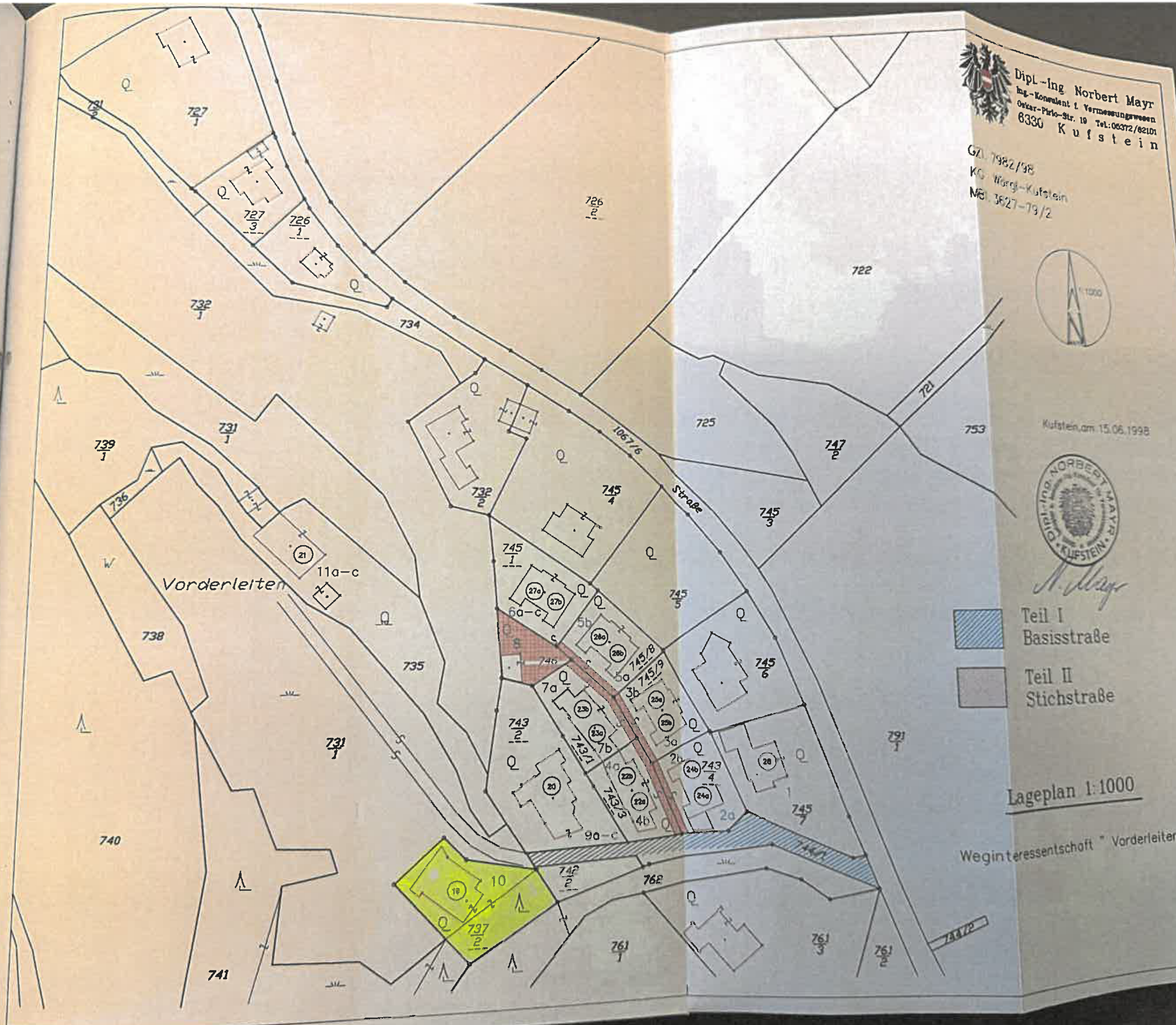
Dipl.-Ing Norbert Mayr
Ing.-Konsulent f. Vermessungswesen
Oskar-Pirlo-Str. 19 Tel.:05372/62101
6330 Kufstein
GZl. 7982/98
KG. Wörgl-Kufstein
MBl. 3627-79/2
1:1000
Kufstein,am 15.06.1998
Dipl.-Ing. NORBERT MAYR KUFSTEIN
Teil I
Basisstraße
Teil II
Stichstraße
Lageplan 1:1000
Weginteressentschaft " Vorderleiten"
Vorderleiten
Straße
1067/6
734
735
722
725
753
721
738
740
741
736
762
11a-c
9a-c
10
745/8
745/9
743/1
743/3

# Dienstbarkeitsvertrag,

abgeschlossen zwischen:

1. der **Straßeninteressentschaft "Vorderleiten"**, 6300 Wörgl, vertreten durch:
   a) den Obmann, Herrn *Eduard UNTERBERGER*, geb. 31.3.1966, Vermessungstechniker, Weiler Haus 20, 6300 Wörgl,
   b) den Obmann-Stellvertreter, Herrn *Anton GASTL*, geb. 16.12.1960, Versicherungskaufmann, Weiler Haus 23 B, 6300 Wörgl,

   einerseits,
2. Herrn **Josef KRALL**, geb. 22.2.1940, Weiler Haus 7, 6300 Wörgl,

   anderseits,

wie folgt:

*I.*

1. Die ***Straßeninteressentschaft "Vorderleiten"*** ist laut Vereinbarung vom 8.6.1998 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in ***EZ ..... GB 83020-Wörgl-Kufstein,*** bestehend ua. aus:
   Gst 744/1.

2. ***Josef KRALL,*** geb. 1940-02-22, ist grundbücherliche Alleineigentümer der Liegenschaft in ***EZ 90037 GB 83020 Wörgl-Kufstein,*** bestehend u.a. aus:
   Gst 762
   Gst 761/3.

*II.*

Für die Errichtung der Basisstraße auf Gst 744/1 wird für die Steinschlichtmauer im Bereich der Kurve gegenüber Gst 745/7 (Astner) von dem Gst 762 (Krall) ein Grundstreifen benötigt.
Für die Standfestigkeit der Natursteinmauer ist es notwendig, die Steinblöcke im Hang einzubauen und zu hinterfüllen. Deshalb wird im Kurvenbereich besagter Grundstreifen für die Straßenerrichtung benötigt.
Für die Standsicherheit der Steinschlichtmauer bzw. des Wohnhauses Krall wurde von DI Wibmer, Zivilingenieur für Bauwesen, Wörgl, ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Die Errichtung und Erhaltung dieser Steinschlichtmauer obliegt der Straßeninteressentschaft "Vorderleiten", jedoch erklärt sich Josef Krall (Gst 762 und 761/3) ausdrücklich einverstanden, den besagten Grundstreifen kostenlos für die Benützung der Steinschlichtmauer abzutreten.

Aus statischen Gründen ist es notwendig, auf Gst 762 einige Bäume zu schlägern, da ihre Standfestigkeit nach Errichtung der Steinschlichtmauer nicht mehr 100%-ig gegeben ist.
Die Schlägerungsarbeiten werden von der Straßeninteressentschaft Vorderleiten an eine Baufirma übergeben.
Die Kosten hiefür werden von der Weginteressentschaft Vorderleiten übernommen.
Die Holzstämme werden nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Krall, diesem unverzüglich übergeben bzw. im Bereich der Servitutseinfahrt auf dem Grundstück des Josef Krall abgelegt.

III.

Im Gegenzug dafür erhält Josef Krall ein Geh- und Fahrrecht auf Gst 744/1 im untersten Bereich des Interessentschaftsweges (Basisstraße Straßeninteressentschaft Vorderleiten).

Im Gegenzug für die kostenlose Abtretung des oa. Grundstreifens, welche über das Vermessungsamt von amtswegen grundbücherlich durchgeführt wird, räumt hiemit die Straßeninteressentschaft "Vorderleiten" im Eigentum der ***Gst 744/1*** Herrn Josef Krall bzw. dem jeweiligen Eigentümer des **Gst 762** und des **Gst 761/3** unentgeltlich und auf immerwährend das uneingeschränkte ***Recht des Gehens und Fahrens auf Gst 744/1,*** und zwar auf jener Teilfläche, die im beigehefteten Lageplan gelb gefärbt ist *(im untersten Bereich des Interessentschaftsweges)*, als grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit ein.
Die Kosten der Erhaltung dieses Weges werden von der Straßeninteressentschaft Vorderleiten allein getragen.
Im Falle einer Beschädigung des fertiggestellten Weges durch den jeweiligen Eigentümer des Gst 762 bzw. 761/3 sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

Vorstehende Rechtseinräumung wird von Josef Krall mit verbindlicher Wirkung angenommen.

## IV.

Die aus Anlaß der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren werden von der Straßeninteressentschaft Vorderleiten, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, allein bezahlt.

## V.

Sohin wird allseits ausdrücklich bewilligt, daß - auch nur über Begehren eines Vertragsteiles - im **Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein** aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlung vorgenommen wird:

***in EZ .....*** (gem. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Norbert Mayr vom 15.6.1998, GZL.: 7982/98):

die Einverleibung der *DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens* auf Gst 744/1 gemäß Vertragspunkt III. für den jeweiligen Eigentümer des Gst 762 und Gst 761/3 in EZ 90037.

Wörgl, am 23.07.1998

**Straßeninteressentschaft Vorderleiten**

Obmann
(Eduard Unterberger)

Eduard geb. 31.03.66

Obmann-Stellvertreter
(Anton Gastl)

Gastl Anton geb. 16.12.60

Josef Krall 22.11.48 Josef Krall
geb. 22.11.48

Legalisierungsregister Zahl 1174/98 habe ich die mir persönlich bekannten Herr Josef Krall, geb. 22.02.1940, Maschinist, wohnhaft 6300 Wörgl, Weiler Haus jetzt 18, und für die Straßeninteressentschaft Vorderleiten Herr Obmann Eduard Unterberger, 31.03.1966, Vermessungstechniker, wohnhaft 6300 Wörgl, Weiler Haus 20 und der Herr Obmannstellvertreter Anton Gastl, geb. 16.12. 1960, Versicherungsmakler, wohnhaft 6300 Wörglm -Weiler Haus 23b, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Leg. Gebühr S 40.-
B-Stempel S 180.-
Summe: S 220.-

Wörgl, am 23. Juli 1998

Josef Gründhammer, Leg.

2779/80

RECHTSANWALTSKANZLEI DR. HARALD MEDER
6330 KUFSTEIN/TIROL, PIRMOSERSTRASSE 15, TELEFON (05372) 2261 SERIE

A2-LNR 1 Recht des Gehens- und Fahrens auf Gst 737/1 für Gst 737/2

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Herrn Thomas G a s t e i g e r, Landwirt, 6300 Wörgl, Weiler-Haus Nr. 8, als Geschenkgeber einerseits und seiner Tochter, Frau Irmgard G a s t e i g e r, geb. am 25.4.1949, Hilfsarbeiterin, ebendort, als Geschenknehmerin andererseits, wie folgt:

I.

Herr Thomas Gasteiger ist auf Grund der nicht verfachten Einantwortungsurkunde vom 23.7.1910, A 138/10 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft in E.Zl. 36 I Kat. Gem. Wörgl, zu welcher u.a. auch die Gp. 737 und Gp. 741 gehören. - - - - - - - - - - - - - - -

II.

Auf Grund der Planurkunde des Dipl. Ing. Maximilian Speer, Ing. Konsulent für Vermessungswesen in Wörgl, vom 26.11.1979, GZl. 149/79, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird nun die Gp. 737 der Liegenschaft in E.Zl. 36 I Kat. Gem. Wörgl-Kufstein untergeteilt in die Gp. 737/1 und Gp. 737/2, letztere mit einem vorläufigen Ausmaß von 496 m2; sodann wird ein Trennstück von 294 m2 der Gp. 741 derselben Grundbuchseinlage mit der neuen Gp. 737/2 vereinigt, sodaß diese ein endgültiges Ausmaß von 790 m2

2779/80

erhält. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

III.

Herr Thomas Gasteiger überläßt hiemit unentgeltlich die unter Punkt II) dieses Vertrages näher bezeichnete neugebildete Gp. 737/2 im Ausmaß von 790 m2 der Liegenschaft in E.Zl. 36 I Kat. Gem. Wörgl-Kufstein seiner Tochter Irmgard Gasteiger und letztere nimmt diese Schenkung hiemit an. - - - - - - - - - - - - - - - - - -

IV.

Es wird hiemit bestätigt und erklärt, daß heute, am Tage der Unterfertigung dieses Vertrages, beide Vertragsteile die Gp. 737/2 begangen haben und bei dieser Begehung die tatsächliche und wirkliche Übergabe der Grundparzelle in rechtsverbindlicher Form an Frau Irmgard Gasteiger stattfand. - - - - - - - - - - - - - - - -

Sie ist hiemit in den ausschließlichen Besitz der Gp. 737/2 getreten und treffen sie ab heute diesbezüglich Last und Gefahr, andererseits fallen ihr auch alle Besitzesvorteile zu. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

V.

Die Geschenknehmerin erklärt hiemit an Eides Statt, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Den Vertragsteilen ist bekannt, daß dieser Schenkungsvertrag noch der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde und der Genehmigung durch die Höfekommission bedarf. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

VI.

Zu Gebührenbemessungszwecken wird festgehalten, daß der Einheitswert der Gp. 737/2 laut Einheitswertbescheid des Finanzamtes Kufstein vom 7.1.1980, EW-Akt 19-2-1558 S 112.000,-- beträgt. - - - - - - - -

Die Geschenknehmerin ist die eheliche Tochter des Geschenkgebers. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

VII.

Beide Vertragsteile verzichten hiemit ausdrücklich darauf, diesen Vertrag wegen Irrtum, Zwang, oder aus einem sonstigen Grunde anzufechten. - - - - - - - - - -

VIII.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Schenkungsvertrag wird ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kufstein ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart. - - - - - - - - -

IX.

Die Geschenknehmerin, Frau Irmgard Gasteiger, übernimmt alle Kosten und Gebühren dieses Vertrages einschließlich der Schenkungssteuer sowie die Gebühren der grundbücherlichen Durchführung. - - - - - - - - - - - - - - - -

Sie erteilt hiemit Herrn Dr. Harald Meder, Rechtsanwalt in Kufstein, Vollmacht zur Vertragserrichtung, Verfassung sämtlicher notwendigen Anträge und bücherlichen Durchführung dieses Vertrages. Sie gibt weiter hiezu den Auftrag. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

50 50 20 20

X.

Der Geschenkgeber willigt sohin, auch über einseitiges Ansuchen eines der Vertragsteile, in folgende Grundbuchamtshandlungen: - - - - - - - - - - - - - - - - - -

1. In E.Zl. 36 I Kat. Gem. Wörgl-Kufstein:
   a) in die Teilung der Gp. 737 in die neue Gp. 737/1 und Gp. 737/2; - - - - - - - - - - - - - - - - - -
   b) in die Vereinigung eines Trennstückes von 294 m2 der Gp. 741 mit der neuen Gp. 737/2; letztere erhält sohin ein Ausmaß von 790 m2; - - - - - - - - -
   c) in die lastenfreie Abschreibung der neuen Gp. 737/2 von diesem Grundbuchskörper; - - - - - - - - - - - -

2. In die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage II der Kat. Gem. Wörgl-Kufstein für die Gp. 737/2 und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

   Irmgard Gasteiger, geb. am
   25.4.1949.

XI.

Es wird weiters noch festgehalten, daß die Zufahrt zur neuen Gp. 737/2 auf dem in der Natur vorhandenen, im Lageplan des Dipl. Ing. Maximilian Speer vom 26.11.1979 GZl. 149/79, eingezeichneten Weg, über die Gp. 742, 743, und 737/1 erfolgt. Herr Thomas Gasteiger räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze der zur Liegenschaft in ElZl. 36 I Kat. Gem. Wörgl-Kufstein gehörigen Gp. 737/1 der Geschenknehmerin und allen ihren Rechtsnachfolgern das unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf dem über die Gp. 737/1 führenden Weg ein.

XII.

Herr Thomas Gasteiger erteilt hiemit auch seine ausdrückliche Einwilligung in folgende Grundbuchamtshandlung: - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

In E.Zl. 36 I Kat. Gem. Wörgl-Kufstein in die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens hinsichtlich der Gp. 737/1 gemäß den Bestimmungen des Punktes XI) dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers der für die Gp. 737/2 neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage II der Kat. Gem. Wörgl-Kufstein. - - -

Wörgl, am 5.2.1980

Gasteiger Thomas am 5/2 1907

Laut Legalisierungsregister Zl. 339 hat der mir persönlich bekannte Herr Thomas G a s t e i g e r , Landwirt in Wörgl, Weiler-Haus 8, vorstehende Urkunde eigenhändig unterfertigt.

Wörgl, 5.2.1980

| | |
|---|---|
| Leg. Geb. | S 75.- |
| Stempel | S 70.- |
| zus. | S 145.- |

JOHANN KRUCKENHAUSER Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Wörgl

Johann Kruckenhauser
Legalisator

Irmgard Gasteiger 25.4.1949
Wörgl am 5.2.1980

Bezirkshauptmannschaft Kufstein:
Grundverkehrsbehörde Wörgl
Mit rechtskräftigem Bescheid
vom 2.4.1980 Gv. Zl. IG-95/80
gem. Grundverkehrsgesetz 1970 i. d. g. F.
zugestimmt.
Der Vorsitzende:
(signature)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KUFSTEIN 7

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Höfekommission f. d. Gemeinde Wörgl
Gemäß §§ 5 und 6 Tiroler ...
rechtskräftig genehmigt
Kufstein, am 4. Sep. 1980
Der Vorsitzende:
(signature)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KUFSTEIN 7

Diese von der Partei · vom Gerichte angefertigte
Abschrift stimmt mit der Urschrift überein
Urkunde aus 1½ Bogen bestehend mit S 280,–
gestempelt zur Zahl ——— dem Finanzamt
Kufstein angezeigt, z. Zl. ——— ——— ver-
gebührt. Befund aufgenommen. Anzeigefrist offen
Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes
Kufstein, am – 8. Sep. 1980

BEZIRKSGERICHT KUFSTEIN 3

Vermessungsa…
(Vermes…
Gemäß § 39 Ve…
Dipl. …
vom 26.11. …
~~vom~~
~~daß der a…~~
Planve…
— daß di…
~~im Grun…~~
Die nach…
festgeset…
Gemäß …
die Ur…
dieser …
Gegen…
telegr…
im B…
*)
19…

Vermessungsamt in Kufstein
(Vermessungsamt)

GZ P 587/79
KG Nr. 83 020
KG Name Wörgl - Kufstein

KUFSTEIN, am 19. Dez. 1979

# B e s c h e i d

Gemäß § 39 VermG wird der Plan des/der
Dipl. Ing. M. Speer Ing. Kons. f. Vermessungswesen
vom 26.11.1979, GZ 149/79, ~~mit den Änderungen bzw. Ergänzungen~~
vom ~~. und vom~~

**bescheinigt.*)**
~~**unter der Bedingung bescheinigt.*)**~~

~~– daß der angemerkte Plan/Anmeldungsbogen des/der~~

| Planverfasser | Datum der Planausfertigung | GZ des Planes | GZ P bzw. GZ A d. Anmeldungsb. | hinsichtlich der Grundstücke |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

– daß die Grundstücksvereinigung entsprechend der umseitigen Beurkundung spätestens gleichzeitig ~~im Grundbuch durchgeführt wird.*)~~

Die nachstehend angeführten Grundstücksnummern werden gemäß § 39 Abs. 5 VermG endgültig festgesetzt: 737/1, 737/2, 741;

Gemäß § 20 Abs. 1 VermG wird hinsichtlich der Grundstücke Nr. 737/2;

die Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster unter der Bedingung verfügt, daß dieser Plan im Grundbuch durchgeführt wird.*)

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dieser Behörde schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist mit Stempelmarken im Betrag von S 70.– zu versehen.

Republik Oesterreich VERMESSUNGSAMT in Kufstein

(Unterschrift)

**Z u r B e a c h t u n g ! Nach § 39 Abs. 1 VermG muß der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des bescheinigten Planes innerhalb zweier Jahre, d. i. spätestens am 19. Dez. 1981 beim Grundbuchsgericht einlangen.**

D 2016

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen
1975-07 Bundesvermessungsdienst, GZ K-4067/75-303

## B e u r k u n d u n g

Gemäß § 12 Abs. 2 VermG wird beurkundet, daß hinsichtlich der Vereinigung

der Grundstücke Nr. _____ die in § 12 Abs. 1

der Katastralgemeinde _____

Z. 1 und 3 VermG angeführten Voraussetzungen vorliegen.

_____

(Unterschrift)

Dienstsiegel


Dipl.-Ing. Maximilian Speer
staatl. bef. u. beeideter Ingenieur-konsulent für Vermessungswesen
6300 Wörgl
Innsbrucker Straße 58
Tel. 05332/31953


Alter Stand

| Einlage-zahl | Grundstück Nr. | Ben.-Art |
|---|---|---|
| 361 | 737 | LN |
| 361 | 741 | LN |

Zufahrt zur ne
vorhandenen We

Art der Flächenberech

R . . Restfläche laut

o . . Koordinaten

G . . graphisch

27

Dipl.-Ing. Maximilian Speer
staatlich befugter und beeideter Ingenieur
konsulent für Vermessungswesen
6300 Wörgl
Innsbrucker Straße 68
Tel. 05332/31953

# Planurkunde

GZl. 149/79

Kat.-Gem. Wörgl-Kufstein

Kat.-Gem. Nr. 83 020

Ger.-Bez. Kufstein

Mappenblatt Nr. 79/2,79/4

Vorausgang:

Gegenüberstellung: 2179/80

| Alter Stand | | | | Veränderung | | | | Neuer Stand | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einlage Zahl | Grundstück Nr. | Ben. Art | Fläche in m² | Trennstück | | Teilfläche in m² | vereinigt mit Grdst. Nr. | Eigentümer | Grundstück Nr. | | Fläche in m² |
| 361 | 737 | LN | 6060 | 1 | G | 496 | 737/2 | Gasteiger Th., | 737/1 | R | 5564 |
| 361 | 741 | LN | 4945 | 2 | G | 294 | 737/2 | Gasteiger Th. | 741 | R | 4651 |
| | | | | | | | | Gasteiger I. | 737/2 | o | 790 |
| | | | 11005 | | | | | | | | 11005 |

Zufahrt zur neu gebildeten Gp.737/2 erfolgt auf dem in der Natur vorhandenen Weg über die Gp.744/1,Gp.742 und die Gp.743 und 737/1.

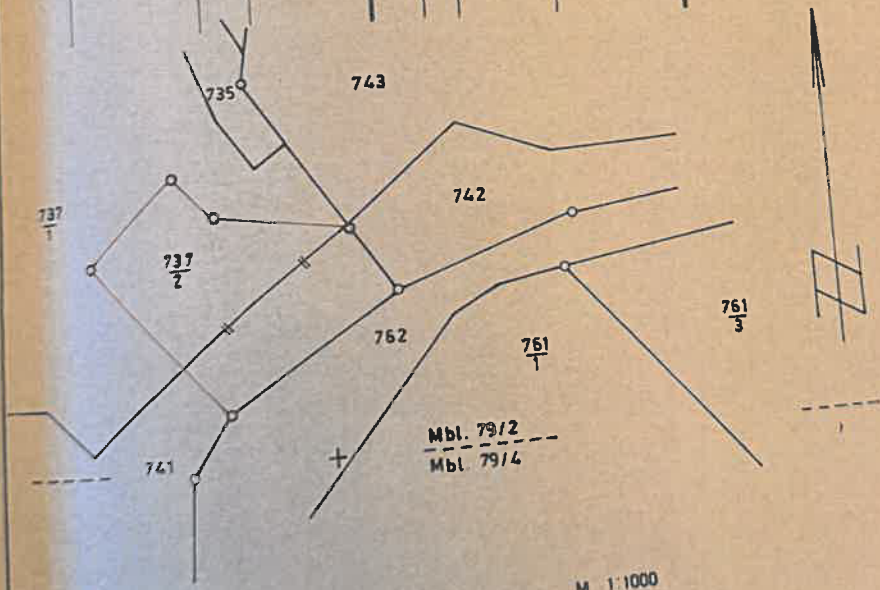


M 1:1000

Art der Flächenberechnung:

R ... Restfläche laut Kataster

o ... Koordinaten

G ... graphisch

Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik am 16. 12. 1976, Zahl 300.166/3-I/4/76, erteilten Befugnis erstellt. Die Teilungslinien wurden gemäß § 845 ABGB vermarkt.

2179/80

vermessen am 22.11.1979

ausgefertigt am 26.11.1979

Dipl.-Ing. Maximilian Speer
staatlich befugter und beeideter Ingenieur f. Vermessungswesen
WÖRGL

Dipl.-Ing. Maximilian Speer
staatlich befugter und beeideter Ingenieur-
konsulent für Vermessungswesen
6300 Wörgl
Innsbrucker Straße 68
Tel 05332/31953

# Planurkunde

GZI. 149/79

Kat.-Gem. Wörgl-Kufstein

Kat.-Gem. Nr. 83 020

Ger.-Bez. Kufstein

Mappenblatt Nr. 79/2,79/4

1

**Vorausgang:**

**Gegenüberstellung:** 2779/80

| Alter Stand | | | | Veränderung | | | | Neuer Stand | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einlage-zahl | Grundstück Nr. | Ben. Art | Fläche in m² | Trennstück | | Teilfläche in m² | vereinigt mit Grdst. Nr. | Eigentümer | Grundstück Nr. | | Fläche in m² |
| 361 | 737 | LN | 6060 | (1) | G | 496 | 737/2 | Gasteiger Th. | 737/1 | R | 5564 |
| 361 | 741 | LN | 4945 | (2) | G | 294 | 737/2 | Gasteiger Th. | 741 | R | 4651 |
| | | | | | | | | Gasteiger I. | 737/2 | o | 790 |
| | | | 11005 | | | | | | | | 11005 |

Zufahrt zur neu gebildeten Gp.737/2 erfolgt auf dem in der Natur vorhandenen Weg über die Gp.744/1, Gp.742 und die Gp.743 und 737/1.

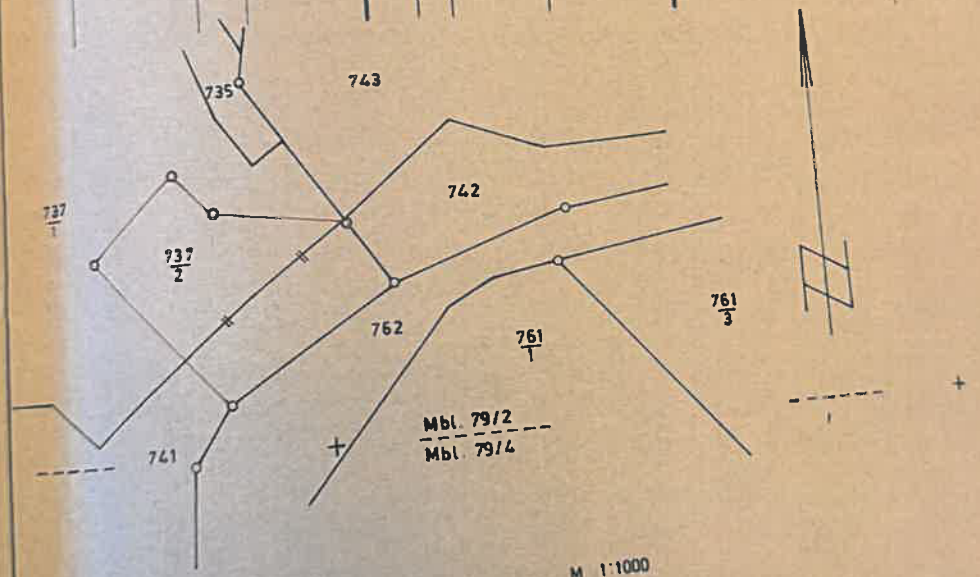


M 1:1000

Art der Flächenberechnung:

R ... Restfläche laut Kataster

e ... Koordinaten

G ... graphisch

Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik am 16. 12. 1976, Zahl 300.166/3-I/4/76, erteilten Befugnis erstellt. Die Teilungslinien wurden gemäß § 845 ABGB vermarkt.

2770/80

vermessen am 22.11.1979

ausgefertigt am 26.11.1979

Dipl.-Ing. Maximilian Speer
staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
WÖRGL

| Fläche in m² |
|---|
| 5564 |
| 4651 |
| 790 |
| 11005 |

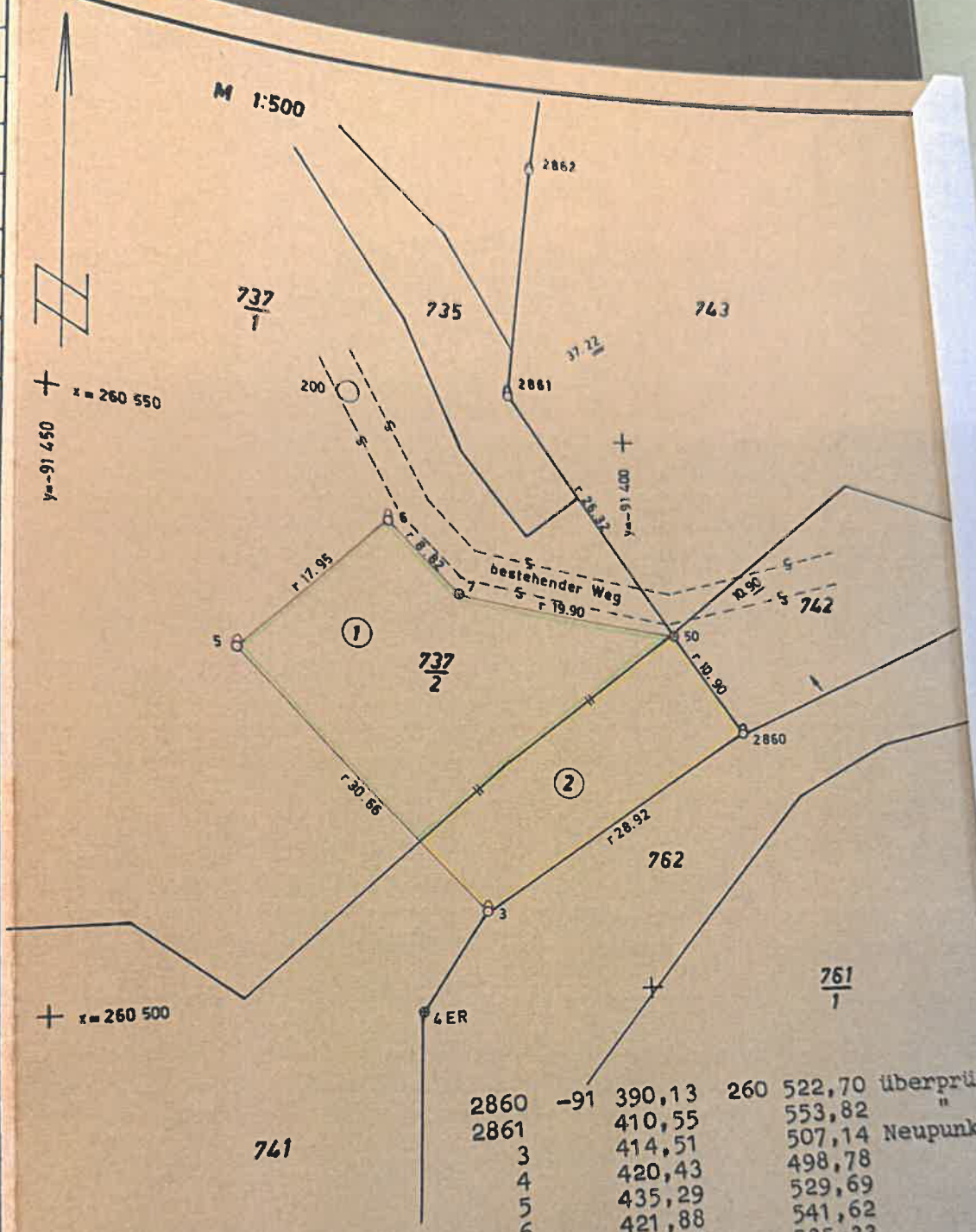


| | | | |
|---|---|---|---|
| 2860 | -91 390,13 | 260 522,70 | überprüft |
| 2861 | 410,55 | 553,82 | " |
| 3 | 414,51 | 507,14 | Neupunkte |
| 4 | 420,43 | 498,78 | |
| 5 | 435,29 | 529,69 | |
| 6 | 421,88 | 541,62 | |
| 7 | 415,70 | 535,33 | |
| 50 | 396,11 | 531,81 | |

Festpunktübernahme und Anschlußmessung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 200 | -91 424,96 | 260 552,89 | | |
| 31-121 | -89 697,81 | 259 733,92 | 128,188 | |
| 2- 89 | -97 532,93 | 267 471,53 | 353,957 | |
| EP 71 | -91 349,83 | 260 647,83 | 42,618 | 121,07 |

DR. WALDBAUER - DR. PAUMGARTEN - DR. NASCHBERGER
RECHTSANWÄLTE

GZ 1367 8/97

A2-LNR 3
Recht des Gehens und Fahrens
für GB 737/2 in EZ 1100

# DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

(Mit-)Eigentümer der Liegenschaft

Gerhard Schreibvogel,
Hugo-Petter-Straße 9, 6330 Kufstein
Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH,
Egerndorf 1, 6300 Wörgl
einerseits — EZ 1100 (Gst 743/4)

und

1) Irmgard und Josef Schuller,
Weiler Haus 9, 6300 Wörgl — EZ 976 (Gst 737/2)
2) Eduard, Elisabeth und Herbert Unterberger,
Weiler Haus 20, 6300 Wörgl — EZ 983 (Gst 742/2, 743/2)
3) Anton Feiersinger,
6364 Brixen im Thale Nr. II/67 — EZ 1095 (Gst 745/1)
4) Anton Gastl,
Weiler Haus 23b, 6300 Wörgl — EZ 1096 (Gst 743/1)
5) Ursula Riedmann,
Weiler Haus 23a, 6300 Wörgl — EZ 1096 (Gst 743/1)
6) Marianne Ugrinovich,
Weiler Haus 25b, 6300 Wörgl — EZ 1098 (Gst 745/9)
7) Maria und Johann Pressnitz,
Liesfeld 100, 6250 Kundl — EZ 1098 (Gst 745/9)
8) Friedrich Gürtler,
Mozartstraße 3, 6300 Wörgl — EZ 1099 (Gst 743/3)
9) Markus Anker,
Weiler Haus 22 a, 6300 Wörgl — EZ 1099 (Gst 743/3)
10) Hermes-Bau, Planung, Errichtung, Projekt-Beratung-GmbH,
Kaiserbergstraße 30, 6330 Kufstein — EZ 1101 (Gst 746)
11) Maria und Josef Ostermann,
Weiler Haus 26a, 6300 Wörgl — EZ 1097 (Gst 745/8)
12) Alois Astner,
Weiler Haus 28, 6300 Wörgl — EZ 860 (Gst 745/7)
13) Josef Margreiter,
6311 Wildschönau, Thierbach 31 — EZ 1097 (Gst 745/8)
14) Andreas Gasteiger,
Weiler Haus 8, 6300 Wörgl — EZ 90036 (Gst 731/1, 732/1, 735, 737/1)
15) Hubert Werlberger,
Weiler Haus 10, 6300 Wörgl — EZ 90032 (Gst 742/1, 744/1)

GZ 1367 8/97

6330 KUFSTEIN · JOSEF EGGER STRASSE 3 · TELEFON: 05372 / 621 44 · TELEFAX: 05372 / 622 83

I.

Herr Gerhard Schreibvogel ist aufgrund der Kaufverträge v... 14.1. und 7.4.1994 mit 326/642 Anteilen Miteigentümer der Li... genschaft in EZ 1100 GB 83020 Wörgl-Kufstein, bestehend a... Gst 743/4, mit welcher Wohnungseigentum an dem Reihenhaus Top ... mit der Grundstücksadresse Weiler Haus 24 a verbunden ist. ... Süden grenzt an das Gst 743/4 der auf den Gstn 742/1 und 744/... in EZ 90032 gelegene Zufahrtsweg zu den oben zu Punkt 1 bis ... genannten Liegenschaften.

Die restlichen 316/642 Anteile an der Liegenschaft EZ 1100 ... Wörgl-Kufstein samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum ... dem Reihenhaus Top 2 stehen im Eigentum der Firma Bauunterne... mung Buchauer & Strasser GmbH.

II.

Herr Gerhard Schreibvogel und die Firma Bauunternehmung Buch... & Strasser GmbH räumen nun für sie und ihre Rechtsnachfolger i... Miteigentum der Liegenschaft in EZ 1100 GB 83020 Wörgl-Kufste... den oben zu Punkt 1) bis 15) genannten Rechtspersonen für sic... und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum bzw im Miteigentum ihre... zu Punkt 1) bis 15) genannten Liegenschaften die Dienstbarkeit ... des Gehens und Fahrens auf einem 1m breiten Streifen am Südran... des Gst 743/4 (schraffierte Fläche in der beiliegenden, einen ... integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellenden Plan... kopie) ein. Die zu Punkt 1) bis 15) genannten Rechtsperson... nehmen diese Rechtseinräumung an.

Die Dienstbarkeitseinräumung erfolgt ohne zeitliche Befristun... und ohne daß von den Rechtsnehmern hiefür ein Entgelt zu leiste... ist.

III.

Herr Gerhard Schreibvogel hat die ihm gehörigen Anteile an de... Liegenschaft EZ 1100 GB Wörgl-Kufstein von der Firma Bauunte...

nehmung Buchauer & Strasser GmbH erworben. Der Grundstreifen, der in diesem Vertrag den genannten Anrainern zur Ausübung eines Geh- und Fahrrechtes zur Verfügung gestellt wird, befindet sich auf der ihm zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Fläche. Die Firma Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH verpflichtet sich, mit Unterzeichnung dieses Vertrages Herrn Gerhard Schreibvogel für die Beeinträchtigung seines Nutzungsrechtes eine Abgeltung in der Höhe von S 18.298,-- zu bezahlen, welcher Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch Herrn Gerhard Schreibvogel zur Zahlung fällig ist.

IV.

Festgehalten und vereinbart wird, daß der vertragsgegenständliche Grundstreifen auch dem jeweiligen Eigentümer des Reihenhauses Top 2 auf der Liegenschaft EZ 1100 GB Wörgl-Kufstein als Teil des Zufahrtsweges zur Verfügung steht.

Die Benützungsregelung für die Wohnungseigentümer auf der Liegenschaft EZ 1100 GB Wörgl-Kufstein wird somit von Herrn Gerhard Schreibvogel und der Firma Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH für sich und ihre Rechtsnachfolger dahingehend geändert, daß der 1m breite, in der beiliegenden Lageplan-Kopie dargestellte Grundstreifen an der Südgrenze des Gst 743/4 der allgemeinen Benützung dient.
Die Vertragsteile vereinbaren die grundbücherliche Anmerkung dieser Änderung der Benützungsregelung (EvBl 86/95).

V.

Herr Gerhard Schreibvogel und die Firma Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH verzichten auf eine Anpassung der Parifizierung anläßlich der in diesem Vertrag vereinbarten Änderung der Nutzungsverhältnisse an der Liegenschaft EZ 1100 GB Wörgl-Kufstein.

VI.

Die Kosten für die Errichtung und die grundbücherlichen Du
führung dieses Vertrages übernimmt bis zu einem Höchstbe
von brutto S 7.000,-- die Firma Buchauer & Strasser Bauunter
mung GmbH.

VII.

Die Firma Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH beauft
und bevollmächtigt die Rechtsanwälte Waldbauer & Paumgart
Naschberger Partnerschaft, Josef-Egger-Straße 3, 6330 Kufs
mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung die
Vereinbarung.

VI.

Die Vertragsteile willigen sohin ausdrücklich ein, daß auch
einseitiges Ansuchen in

EZ 1100 GB 83020 Wörgl-Kufstein

1) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahr
auf einem 1m breiten Grundstreifen an der Südgrenze des G
743/4 gemäß Punkt II. dieses Vertrages samt Lageplan zugu
sten EZ 976, 983, 1095, 1096, 1098, 1099, 1101, 1097, 8
90036, 90032

und

2) die Anmerkung der Änderung der Benützungsregelung für ei
1m breiten Streifen an der Südgrenze des Gst 743/4 laut Pu
IV. dieses Vertrages

bewilligt werden kann.

grundbücherlicher
bis zu einem
r & Strasser

Strasser GmbH
Waldbauer &
r-Straße 3,
hen Durchführung

klich ein, daß

ufstein
t des Gehens
an der Südgren
es samt Lageplan
1099, 1101,

gungsregelung
ies Gst 743/4

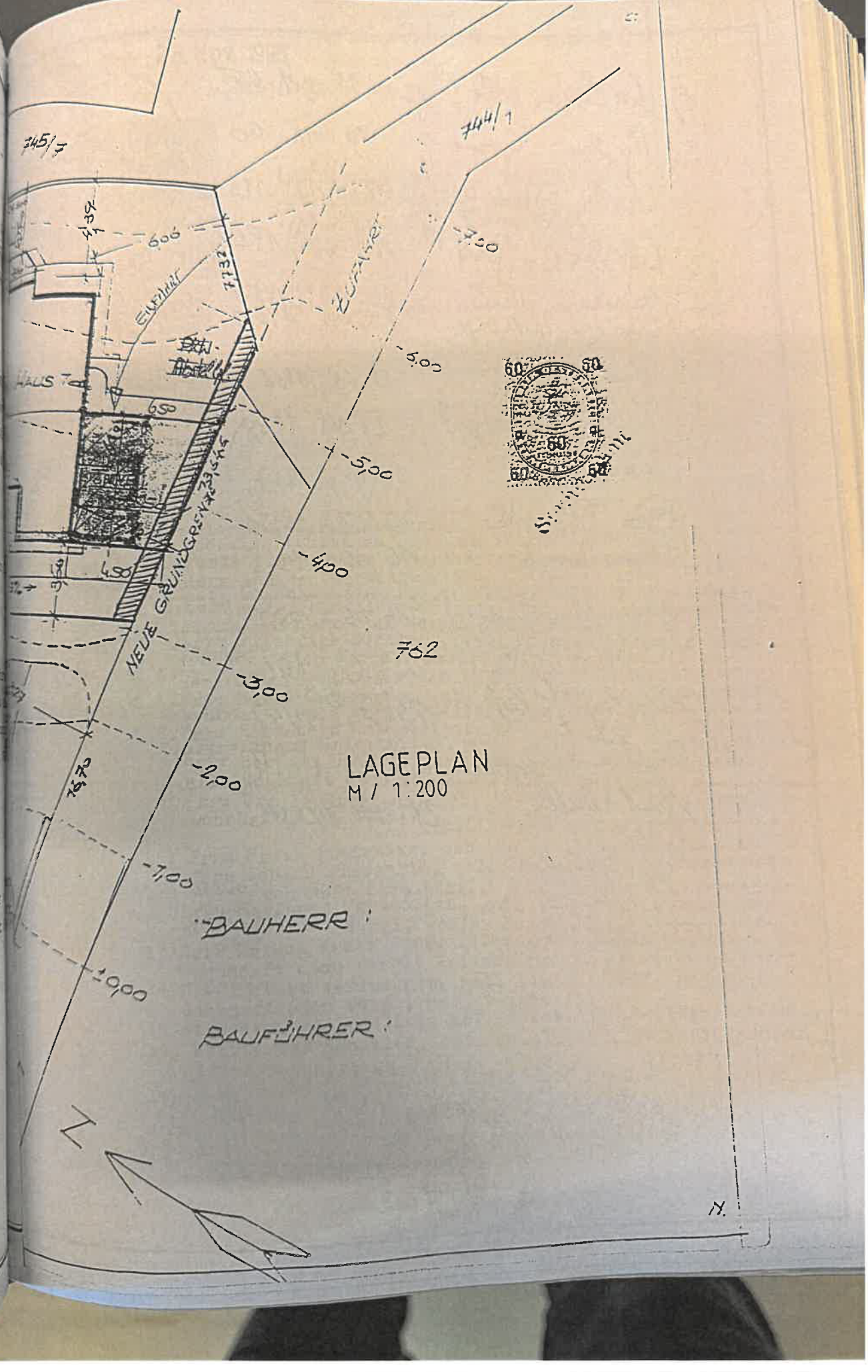

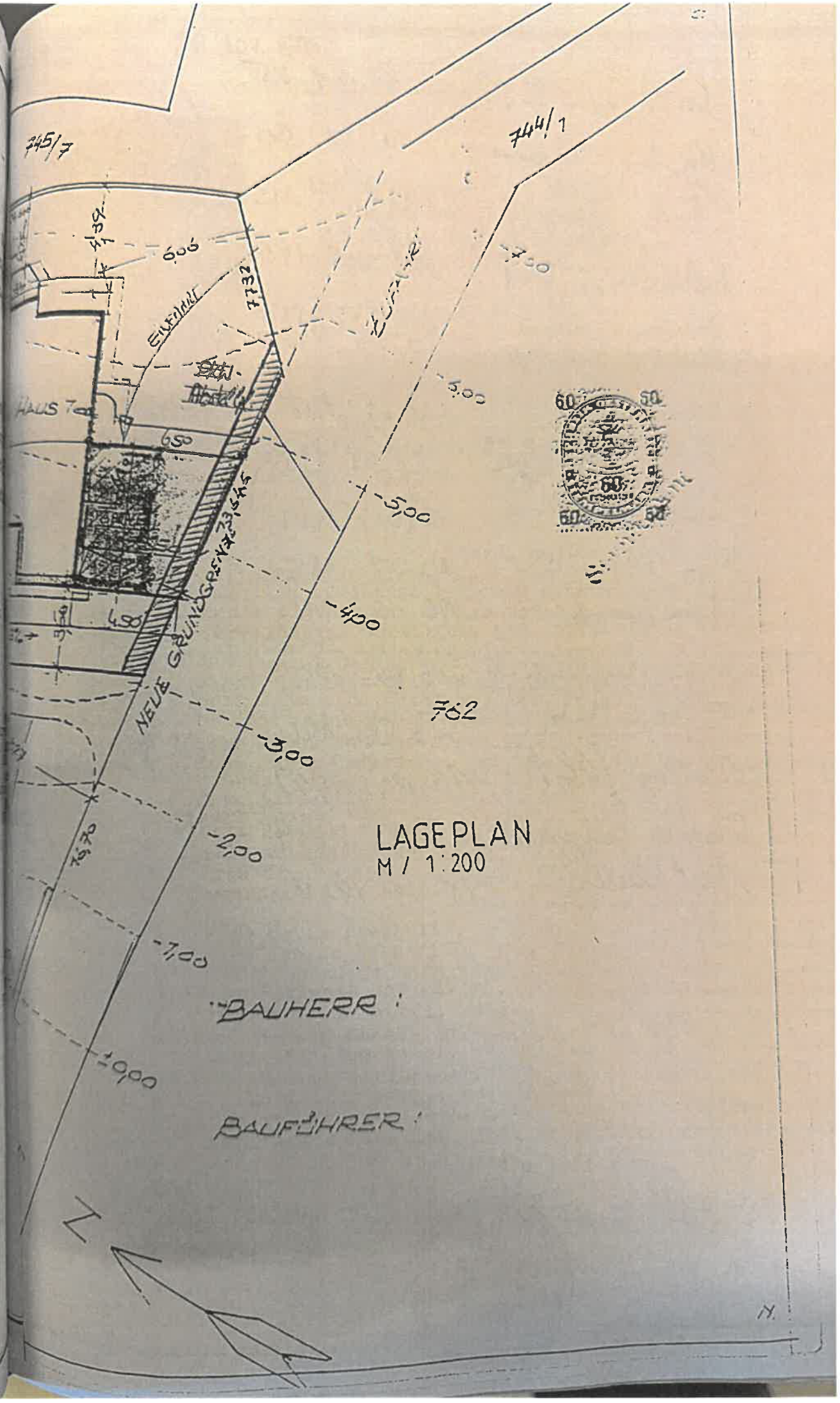
745/7
744/1
6,00
7732
HAUS 7
6,50
4,50
NEUE GRUNDGRENZE
-5,00
-4,00
762
-3,00
-2,00
-1,00
±0,00
LAGEPLAN
M / 1:200
BAUHERR :
BAUFÜHRER :
N

| | | |
|---|---|---|
| 1) | [illegible] | 15.01.65 |
| 2) | [illegible] | 10.12.60 |
| 3) | [illegible] | 28.11.1956 |
| 4) | [illegible] | 11.05.1955 |
| 5) | [illegible] | 20.07.1958 |
| 6) | [illegible] | 22.03.1961 |
| 7) | [illegible] | 31.03.1966 |
| 8) | [illegible] | 28.08.1939 |
| 9) | [illegible] | 19.08.1967 |
| 10) | [illegible] | 20.07.1951 |
| 11) | [illegible] | 10.10.1945 |
| 12) | [illegible] | 16.06.1957 |
| 13) | [illegible] | 27.06.1966 |
| 14) | [illegible] | 14.05.1947 |
| 15) | [illegible] | 25.04.1949 |
| 16) | [illegible] | 28.11.1958 |

Kufstein, am 28. Nov. 1995

Schreibvogel Gerhard 19-05-68

Laut Beglaubigungsregister G 6[illegible]/95 hat
Herr Schreibvogel Gerhard
geb. 19.05.1968, Elektroniker
Hugo-Petter Str. 9, 6330 Kufstein

diese [illegible]
Urkunde 2 Bögen
[illegible]
Kufstein [illegible]
vergebührt [illegible] mit S [illegible] [illegible] entrichtet.

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes
Kufstein, am 28. Nov. 1995

Lebenschke OK

Wörgl, am lo. Jänner 1996

Legalisierungsregister Zahl 3943/96 haben die mir persönlich bekannten Personen nebenstehend diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und zwar:

1) Herr Andreas Gasteiger, geb. 15.ol.1965, Tischler ~~geb. wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler HAUS 8 a~~

2) Herr Anton Gastl, geb. 16.12.196o, Versicherungskaufmann, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 23 b;

3) Herr Friedrich Gürtler, geb. 28.11.1956, Taxifahrer, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 22 b;

4) Herr Ostermann Josef geb.11.o5.1955, Lokführer und

5) Frau Maria Ostermann, geb. 2o.o7.1958 Hausfrau, beide wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 22 b;

6) Frau Elisabeth Unterberger, geb. 22.o3.1961, Hausfrau u.

7) Herr Eduard Unterberger, geb. 31.o3.1966, Verm.Techniker u.

8) Herr Herbert Unterberger, geb. 28.o8.1939, Schlosser, alle wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 2o;

9) Frau Ursula Riedmann, geb. 19.o8.1967, Verkäuferin, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 22 a;

1o) Frau Maria Pressnitz, geb. 2o.o7.1951, Hausfrau und

11) Herr Johann Pressnitz, geb. 1o.1o.1945, Sägearbeiter, beide wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 25 a;

12) Frau Marianne Ugrinovich, geb. 16.o6.1957, Hausfrau, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 25 a;

13) Herr Markus Anker, geb. 27.o6.1966, Angestellter, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 22 a;

14) Herr Hubert Werlberger, geb. 14. o5. 1947, Landwirt, wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus 1o;

15) Frau Irmgard Schuller, geb. 25.o4.1949, Hilfsarbeiterin, u.

16) Herr Josef Schuller, geb. 28.11.1958, Fernmeldemonteur, beide wohnhaft 63oo Wörgl, Weiler Haus Nr.19

Wörgl, am lo. Jänner 1996

Josef Gründhammer, leg.

| | | |
|---|---|---|
| Leg.Geb. | S | 6o .- |
| plus 15x3o= | S | 45o.- |
| Summe: | S | 51o.- |
| B-Stempel | S | 12o.- |
| | S | 63o.- |

JOSEF GRÜNDHAMMER
Legalisierter Grundbuchsachen für den Bezirk des Bezirksgerichtes

Hopfgarten im Brixental, am 13. Dezember 1995

"Bauunternehmung Buchauer & Strasser Gesellschaft m.b.H."

Buchauer

Beurkundungsregisterzahl: 1421/95

Ich bestätige hiermit die Echtheit der vorstehenden Firmazeichnung des Herrn Ing. Klaus B U C H A U E R , Bauunternehmer, 6342 Niederndorf Nr. 277 f), als Geschäftsführer der Firma "Bauunternehmung Buchauer & Strasser Gesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in 6300 Wörgl. ----------
Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89 a der Notariatsordnung aufgrund vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck, daß nach dessen Stand Herr Ing. Klaus BUCHAUER am heutigen Tag berechtigt ist, die unter FN 35810 m protokollierte Firma "Bauunternehmung Buchauer & Strasser Gesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in Wörgl als Geschäftsführer selbständig zu zeichnen. ----------
Hopfgarten im Brixental, am 13.12.1995 (dreizehnten Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig). ----------

DR. ALOIS STRASSER öffentlicher Notar * HOPFGARTEN im Brixental, Tirol *

öffentl. Notar

DR. ALOIS STRASSER öffentlicher Notar * HOPFGARTEN im Brixental, Tirol *

Hopfgarten im Brixental, am 24. April 1996

Anton Feiersinger 21.3.52

Beurkundungsregisterzahl: 507/96

Ich bestätige hiermit die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Anton FEIERSINGER, geb. am 21.03.1952 (einundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundfünfzig), Versicherungsvertreter, wohnhaft in 6364 Brixen im Thale, Salvenberg 13 (früher II/67).
Hopfgarten im Brixental, am 24.04.1996 (vierundzwanzigsten April neunzehnhundertsechsundneunzig). -----

DR. ALOIS STRASSER öffentlicher Notar * HOPFGARTEN im Brixental, Tirol *

öffentl. Notar

DR. ALOIS STRASSER öffentlicher Notar * HOPFGARTEN im Brixental, Tirol *

RECHTSANWÄLTE

DR. WALDBAUER - DR. PAUMGARTEN - DR. NASCHBERGER

# ZUSATZ

Der Dienstbarkeitsberechtigte, ZI 13 Josef Margreiter, hat seine 139/288 Anteile an der Liegenschaft EZ 1097, B-Anteil 1, zwischenzeitlich an Herrn

**Klaus Buchauer, geb.9.12.1942**

**6363 Westendorf, Außersalvenberg 14**

veräußert und nimmt dieser als Rechtsnachfolger des Josef Margreiter die vertragsgegenständliche Dienstbarkeitseinräumung an und tritt dem Vertrag vollinhaltlich bei.

Hopfgarten im Brixental, am 16. Juni 1997

Buchauer Klaus 9.12.42

Beurkundungsregisterzahl: 669/97

Ich bestätige hiermit die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Klaus B U C H A U E R , geb. am 09.12.1942 (neunten Dezember neunzehnhundertzweiundvierzig), Bauunternehmer, 6342 Niederndorf Nr. 277 f. ----------
Hopfgarten im Brixental, am 16.06.1997 (sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundneunzig). ----------

öffentl. Notar

DR. ALOIS STRASSER öffentlicher Notar 6361 HOPFGARTEN im Brixental, Tirol

6332 KUFSTEIN · JOSEF EGGER STRASSE 3 · POSTFACH 110 · TELEFON: 05372 / 621 44 · TELEFAX: 05372 / 622 83

RECHTSANWÄLTE
DR. WALDBAUER - DR. PAUMGARTEN - DR. NASCHBERGER

# ZUSATZ

Der Dienstbarkeitsberechtigte, Zl 9 Markus Anker, hat seinen Hälfte-Anteil an der Liegenschaft EZ 1099, B-Anteil 3, zwischenzeitlich an Herrn

**Gebhard Rist, geb. 6.10.1970,**
**6300 Wörgl, Weiler Haus 22a**

veräußert und nimmt dieser als Rechtsnachfolger des Markus Anker die vertragsgegenständliche Dienstbarkeitseinräumung an und tritt dem Vertrag vollinhaltlich bei.

Innsbruck, am 13.8.1997

B.R.Zl.: 2827/97

Ich bestätige die Echtheit vorstehender Unterschrift des Herrn Gebhard R i s t, geboren am 6.10.1970 (sechster Oktober neunzehnhundertsiebzig), Koch, Weilerhaus 22a, A-6300 Wörgl. ----------

Innsbruck, am 13.8.1997 (dreizehnter August neunzehnhundertsiebenundneunzig) ------

DR. HANSPETER ZOBL · ÖFFENTLICHER NOTAR · TIROL
120 120

Öffentlicher Notar

DR. HANSPETER ZOBL · ÖFFENTLICHER NOTAR · INNSBRUCK, TIROL

6332 KUFSTEIN · JOSEF EGGER STRASSE 3 · POSTFACH 110 · TELEFON: 05372 / 621 44 · TELEFAX: 05372 / 622 83

DR. WALDBAUER - DR. PAUMGARTEN - DR. NASCHBERGER
RECHTSANWÄLTE

3678/97

# ZUSATZ

Die Dienstbarkeitseinräumende, Firma Bauunternehmung Buchauer & Strasser GmbH, hat ihre 316/642 Anteile an der Liegenschaft EZ 1100 GB Wörgl-Kufstein samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an dem Reihenhaus Top 2 zwischenzeitlich je zur Hälfte an

Herrn Reinhard Farbmacher geb 23.2.1961 und
Frau Margit Farbmacher geb 24.9.1965,
Weiler Haus 24b, 6300 Wörgl

veräußert. Herr Reinhard Farbmacher und Frau Margit Farbmacher treten diesem Vertrag vollinhaltlich bei und erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, daß auch über einseitiges Ansuchen die in Punkt VI. angeführten grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können. Wörgl, am 9. September 1997

Reinhard Farbmacher 23.02.1961
Margit Farbmacher 24.09.1965

120 120

--Legalisierungsreg-ister Zahl 454/97 haben die mir per = sönlich bekannten Ehegatten Herr Reinhard Farbmacher, geb.23.o2.1961, Bundesbahnbeamter und Frau Margit Farbmacher, geb. 24.o9. Hausfrau, beide wohnhaft 6300 Wörgl, Weiler Haus 24 b, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. ----------

Leg. Gebühr S 30.-
B-Stempel S 120.-
Summe: S 150.-

Wörgl, am 9. September 1997
Josef Grundhammer, Leg.

Frau Margit Farbmacher-Geburtsjahr: 1965

Diese für die Urkundensammlung bestimmte Abschrift ist mit der Urschrift gleichlautend.

6332 KUFSTEIN · JOSEF EGGER STRASSE 3 · POSTFACH 110 · TELEFON: 05372 / 621 44 · TELEFAX: 05372 / 622 83

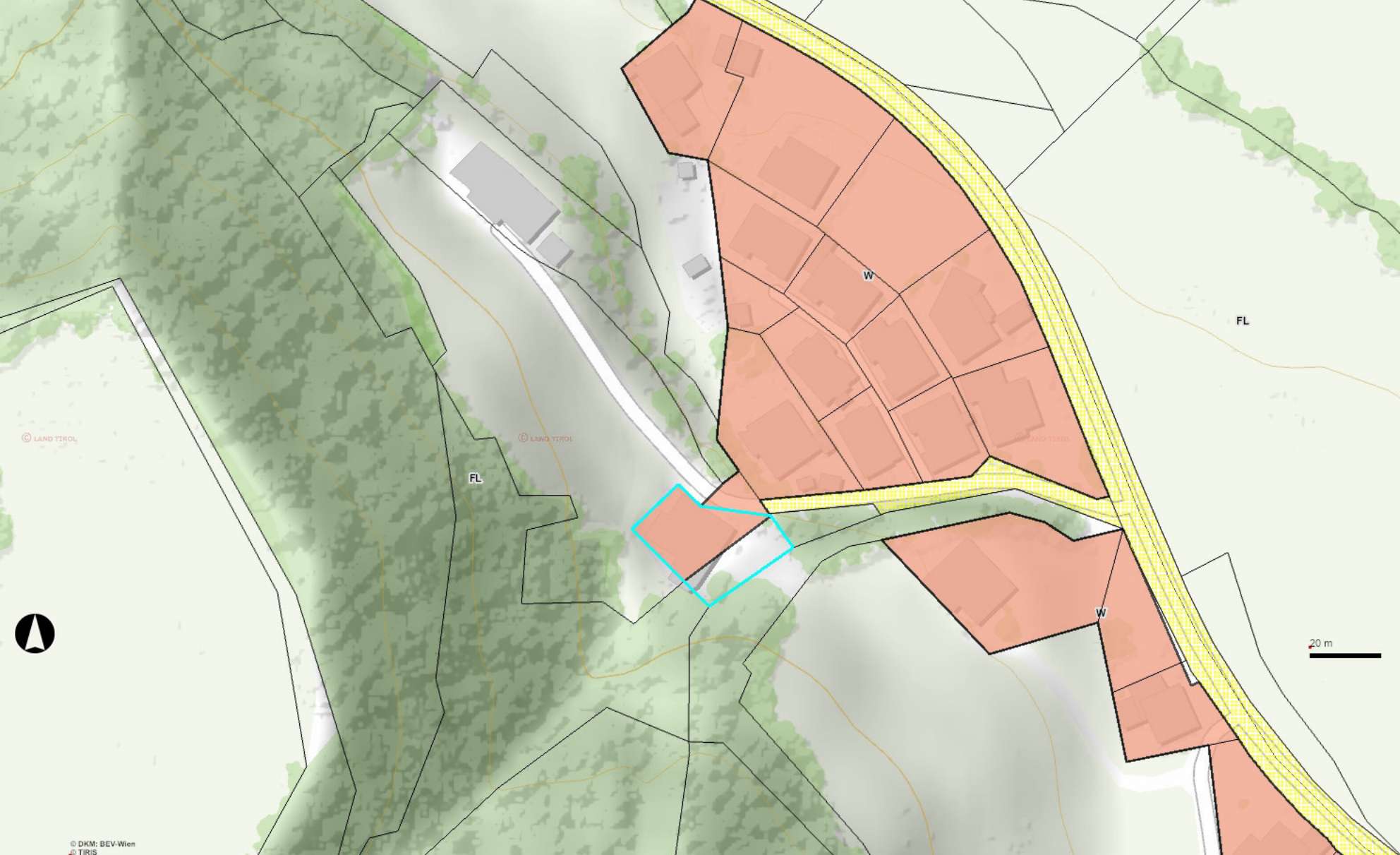
W
FL
FL
W
20 m
© LAND TIROL
© LAND TIROL
© DKM: BEV-Wien
TIRIS

LAND TIROL

**Amtssigniert.** SID2025041201007
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Stadtgemeinde**
# Wörgl
## Widmungsbestätigung
abgerufen am 19.04.2025

**Gemeinde:** 70531 Wörgl
**Katastralgemeinde:** 83020 Wörgl-Kufstein
**Grundstück:** 737/2
**DKM-Stand:** 01.10.2024

---

**Datenbasis:**

Elektronischer Flächenwidmungsplan des Landes Tirol lt. Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 in der aktuellen Fassung.

In den elektronischen Flächenwidmungsplan übernommen am 30. April 2014, veröffentlicht unter: https://efwp.tirol.gv.at/public/gemeindeservice/search.xhtml

Für genauere Angaben, insbesondere zu vor dem 30. April 2014 rechtskräftige Widmungen, ist die Gemeinde zu kontaktieren.

**Widmung(en):**

| | | Widmung |
|---|---|---|
| 482 m² | W | Wohngebiet § 38 (1) |
| 308 m² | FL | Freiland § 41 |

Hinweis:

Widmungen unter 1 m² werden nicht angeführt.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.
Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

WLV-Gefahrenzonenplan
der Gemeinde 70531 in
Überarbeitung bei der WLV
32
31
30
21
27a
27b
26a
26b
29
25a
25b
23b
23a
28
22b
24b
22a
24a
19
18
17
Weiler Haus
20 m

# HORA-Pass

| | |
|---|---|
| Adresse: | Weiler Haus 19, 6300 Wörgl |
| Seehöhe: | 585 m |
| Auswerteradius: | 10 m |
| Geogr. Koordinaten: | 47,47711° N \| 12,11977° O |

Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.

| Naturgefahr: | Gefährdung: |
|---|---|
| Hochwasser | keine Daten |
| Oberflächenabfluss | hoch |
| Lawinen | keine Daten |
| Erdbeben | niedrig |
| Rutschungen | hoch |
| Windspitzen | mittel |
| Blitzdichte | niedrig |
| Hagel | hoch |
| Schneelast | mittel |

## Legende und weiterführende Informationen

**Hochwasser**

- Hohe Gefährdung: Überflutung bei 30-jährlichem Hochwasser möglich
- Mittlere Gefährdung: Überflutung bei 100-jährlichem Hochwasser möglich
- Niedrige Gefährdung: Überflutung bei 300-jährlichem Hochwasser möglich

**Erdbeben**[1]

- Zone 4: (Grad VIII-XII) schwere Gebäudeschäden bis vollständige Zerstörung
- Zone 3: (Grad VII) starke Gebäudeschäden
- Zone 2: (Grad VII) mittlere Gebäudeschäden
- Zone 1: (Grad VI) leichte Gebäudeschäden
- Zone 0: (Grad I-VI) nicht fühlbar bis starke Erschütterungen mit möglichen leichten Gebäudeschäden

**Windspitzen** [km/h]

- > 190
- 180 - 189
- 170 - 179
- 160 - 169
- 150 - 159
- 140 - 149
- 130 - 139
- 120 - 129
- 110 - 119
- 100 - 109
- 90 - 99
- 80 - 89
- 70 - 79
- 60 - 69
- 50 - 59
- 40 - 49
- < 40

**Lawinen**

- Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich
- Bebauung nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich

**Rutschungen**

- mittlere bis hohe Anfälligkeit zu Rutschungen
- geringe bis mittlere Anfälligkeit zu Rutschungen
- keine bis geringe Anfälligkeit zu Rutschungen

**Blitzdichte** [Blitzeinschläge / $km^2$ / Jahr]

- ≥ 5,0
- ≥ 4,0 - 5,0
- ≥ 3,0 - 4,0
- ≥ 2,0 - 3,0
- ≥ 1,0 - 2,0
- < 1,0

**Hagelgefährdung** - max. Hagelkorngröße 30-jährlich

- > 5 cm
- > 4 cm - ≤ 5 cm
- > 3 cm - ≤ 4 cm
- ≤ 3 cm

**Schneelast**[2] [$kN/m^2$]

- > 10,0
- > 8,0 - ≤ 10,0
- > 6,0 - ≤ 8,0
- > 5,0 - ≤ 6,0
- > 4,0 - ≤ 5,0
- > 3,0 - ≤ 4,0
- > 2,5 - ≤ 3,0
- > 2,0 - ≤ 2,5
- > 1,5 - ≤ 2,0
- > 1,0 - ≤ 1,5
- ≤ 1,0

**Oberflächenabfluss** - Wassertiefe [cm]

- > 50
- > 20 bis ≤ 50
- ≤ 20

[1] ... gemäß ÖNORM EN 1998-1
[2] ... gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022-05

Die Info-Buttons führen Sie zu weiterführenden Informationen über die jeweiligen Gefahren. Des Weiteren finden Sie darunter Kontaktadressen zur Erste-Hilfestellung.

**Disclaimer und Haftungsausschluss:**
Die Karten und Texte sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit ohne rechtsverbindliche Aussage. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLUK lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von https://hora.gv.at sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.